

Sonstige gemeinnützige Mitteilungen
Verzeichnis der in Altona beheimateten Seeschiffe.

491

Nr.	Name des Schiffes	Gattung	Größe (Tragfähigkeit)		Reeder	Kapitäne
			Cubimeter Netto	Brit. Reg.-Tons Netto		
1	Alwine & Mora	Besahn-Ewer	96,3	33,99	Köfer, Heinrich, Altona	Der Reeder
2	Gloria	"	76,4	26,98	Ramke, J. H., Altona	Der Reeder
3	Christine und Dore	"	59,1	20,87	Janzen, Hinr., Altona	Der Reeder
4	Johanna	"	102,6	36,20	G. J. H. Janzen, Altona	Der Reeder
5	Cäcilia	Zweimast-Ewer	79,4	28,04	Rebe, Johannes, Krohnsteft	Der Reeder
6	Maria	"	107,4	37,93	Janzen, W. F. G., Altona	Der Reeder
7	Friedrich	Luffjacht	25,1	8,87	J. G. Ger mann, Altona	Sehr, S., Blankeneje
8	Stella Maria	"	42,1	14,86	Charles Wolff, Altona	Der Reeder
9	Fris	Raffenschute	174,2	61,49	Offene Handelsgesellsch. H. F. Harms & Sohn, Altona	Müller, Heinrich, Altona
10	Hans	"	173,3	61,17	Dieselben	Heimann, Herm., Altona
11	Elbe	Schraubendampfer	102,6	36,21	v. Appen, A. (Corr.), Altona	Behrens, W., Altona
12	Altona	"	91,8	32,39	v. Appen, A. (Corr.), " "	Krükenbaum-Finkenwärd.
13	Hamburg	"	111,5	39,58	v. Appen, A. (Corr.), " "	Nihrs, G., Altona
14	Nordsee	"	92,0	32,47	v. Appen, A. (Corr.), " "	Reimers, G., Altona
15	Dr. Giese	"	91,6	32,35	v. Appen, A. (Corr.), " "	Siederemann, H., Altona
16	Proteus	"	125,4	44,28	Cohrs, Joh. (Corr.), " "	Recht, K., Finkenwärd
17	Friton	"	110,7	39,08	Cohrs, Joh. (Corr.), " "	Delbrich, W., Hamburg
18	Helgoland	"	115,7	40,83	von Eigen, Johann (Corr.), Altona	Möller, P., Blankeneje
19	Dr. Ehrenbaum	"	121,9	43,04	v. Appen, A. (Corr.), Altona	Wickmann, F., Wedel
20	Boreas	"	77,2	27,25	von Eigen, Johann (Corr.), Altona	Rohrbil, J., Blankeneje
21	Gurghaven	"	97,5	34,41	Barfels, D. jun., Gurghaven	Buch, G., Altona
22	Regie	"	125,0	44,14	von Eigen, Altona, und 27 Genossen	Hems, R., Altona
23	Oberbürgermeister Adikes	"	145,5	51,36	Wilhelm, G. L. F.	Wolffmann, A., Finkenwärd
24	Bollin	"	123,9	43,73	M. Radmann & Sohn, Altona	Voris, A., Altona
25	Berlin	"	124,2	43,84	M. Radmann & Sohn, Altona	Doh n, H., Altona
26	Belfian	"	190,9	67,37	G. L. F. Wilhelm (Corr.), Altona	Hugo, F., Altona
27	Altona	"	1863,8	657,93	Hamburg-Altonaer Kohlen-Import-Gesellschaft m. b. H. in Altona	Magen, M., Hamburg
28	Edwig Heidmann	"	2826,2	997,64	Offene Handelsgesellschaft H. W. J. Heidmann, Altona	Sachse, G.
29	Helen Heidmann	"	2836,0	1001,41	Heidmann, Altona	Freyer, Th., Altona
30	Neptun	"	155,4	54,86	von Eigen, Altona, und 30 Genossen	Dreyer, H., Finkenwärd
31	Otto	"	109,2	38,54	Thomae, F. W. G., Altona	Lau, C., Langenlohe
32	Venus	"	133,0	46,94	Popp, Hinr. Herm. (Corr.), Hambg.	Maiquard, Finkenwärd.
33	Nova	"	78,9	27,80	Wilhm, G. L. F. (Corr.), Altona	Quack, J., Finkenw.
34	Neptor	"	163,1	57,37	von Eigen, Joh. (Corr.), Altona	Küwer, B., Altona
35	Gomet	"	162,2	57,26	von Eigen, Joh. (Corr.), Altona	Schöder, J., Hamburg
36	Paul Radmann	"	102,1	36,03	M. Radmann & Sohn (Corr.), Altona	Hais, H., Hamburg
37	Marfur	"	159,2	56,19	von Eigen, Joh. (Corr.) Altona	Strohbl, Finkenwärd.
38	Seeadler	"	140,8	49,72	Wilhelm, G. L. F. (Corr.) Altona	Schulz, B. Finkenwärd
39	Saturun	"	140,7	49,67	von Eigen, Joh. (Corr.), Altona	Delkerich, P., Altona
40	Schleswig	"	139,1	49,19	Thode, Johs u. Ebeling, Alf. (Corr.) Altona	Boldt, J., Altona
41	Rebdingen	"	219,7	77,53	Rehder, G. (Corr.) Altona	Weyer, J., Altona
42	Augustenburg	"	163,3	57,87	Thode, Johs u. Ebeling, Alf. (Corr.) Altona	Körner, S., Altona
43	Holstein	"	138,4	48,86	Thode, Johs u. Ebeling, Alf. (Corr.) Altona	Berends, G., Gr.-Flottb.
44	Martha	"	151,3	53,62	Gäijms, H., Hamburg	Venes, H., Altona
45	Hamburg	"	1862,1	657,34	Hamburg-Altonaer Kohlen-Import-Gesellschaft m. b. H. in Altona	Siebert, W., Hamburg
46	Delphin	"	96,5	34,06	von Eigen, J. (Corr.) Altona	Meier, R., Hamburg
47	Dithmarschen	"	181,4	64,02	Rehder, G. (Corr.) Altona	Schünemann, M., Elmshorn
48	Orion	"	97,9	34,56	von Eigen, J. (Corr.) Altona	Wiede, S., Finkenwärd
49	Falkenstein	"	89,1	31,44	Schwarz, J., Thode, J. und Ebeling, R., Altona	Sietas, J., Blankeneje
50	Ocean	"	104,05	36,88	Brodmann, Bernh. (Corr.), Altona	Behrens, W., Blankeneje
51	Gudrun	"	137,1	48,41	Ulrich, H. Fr. (Corr.), Hamburg	Glawson, G., Altona
52	Gerda	"	135,7	47,89	Ulrich, H. Fr. (Corr.), Hamburg	Der Reeder
53	Maria	Schleppdampfer	54,2 (brutto)	19,12 (brutto)	H. F. Harms & Sohn, Altona	Schacht, Johs., Hamburg
54	Adler	"	33,1	11,67	Barth, Friedrich, Hamburg	Der Reeder
55	Glück Auf	"	25,8	9,10	Reincke, Herm., Hamburg	Kern, G. W., Hamburg
56	Hanja	Motor-Yacht	56,4	19,91	Iven, Wils. Chr. Peter, Altona	Der Reeder

Anmeldung beim Wohnungswechsel.

1. Jeder Wohnungswechsel innerhalb der Stadt ist bei der Polizeibehörde anzuzeigen, welche über die beschaffte Anmeldung eine Bescheinigung kostenfrei ausstellt. — Für den Stadtheil von Altona südlich einer durch die gr. Roosen- und Holstenstraße gebildeten Linie sind die Wohnungsanmeldungen auf dem Polizeiamt, Königl. 149, für den nördlich jener Linie belegenen Stadtheil (incl. Gähler's Platz) auf dem Polizei-Revier-Bureau IV, H. Gärtnerstr. 162, zu beschaffen; im Stadtheil Ottenfen auf dem Polizei-Revier-Bureau V, Eulenk. 37; für Bahrenfeld im Polizei-Revier-Bureau am Marktplatz; für Dithmarschen u. Uweelgöme bei den Bezirksvorstehern.

2. Haushaltungsvorstände, Dienstherrschaften, Meister und Arbeitgeber, Vermieter von Zimmern und Schlafstellen haben darauf zu halten, daß diese Anzeige bezüglich ihrer Hausgenossen und Mieter pünktlich erfolge, und sind verpflichtet, dieselbe nötigenfalls selbst zu bewirken.

3. Die oben vorgeschriebene Anzeige ist spätestens innerhalb 10 Tagen nach eingetretenerm Wohnungswechsel zu bewirken. Bei Zuwägen von außerhalb ist gemäß Reg.-Pol.-Verordnung vom 20. Dezember 1904 eine Frist von 6 Tagen zur Anmeldung gesetzt, desgleichen bei Abzug nach außerhalb, und unterliegen hierbei die Wohnungsgeber bezüglich der Meldung den gleichen Verpflichtungen.

4. Uebertretungen werden mit einer Geldbuße bis zu 30. M oder Haft bis zu 7 Tagen bestraft.

5. Aktive Militärpersonen sind für ihre Person von der Meldepflicht befreit.

Das Melde-Bureau befindet sich im Polizei-Amt, Zimmer 1 bis 6, geöffnet von 8^{1/2}—3^{1/2} Uhr, Sonnabends von 9—3^{1/2} Uhr; das Zimmer 5 ist außerdem nachmittags von 1—4 Uhr geöffnet, aber nur für Auskunfterteilung über Adressen. Meldungen von Ausländern werden nur in Zimmer 1 entgegengenommen (nicht in den Meldestellen in den Polizeivieren).

25 M
15 "
20 "
50 "
1908
en
neffer
Der
Auf
ungen
selben
19 %
20 "
22 "
24 "
26 "
28 "
30 "
32 "
34 "
36 "
38 "
40 "
n für
darf.
vom
legten
s der
t Rest
reitens
n oder
ins-
wird
n mit
rischen
Nicht-
starrif
n die
März,
ittags
4 Uhr
in den
gleiche
n für
ugung
tunde.
ungen
unter
g es-
erden,
von
e, die
sich
itäts-
600
80
ich bei
artals
ugung
nderer
strohr-
Gas-
a ver-

Plastic Covered Document
Repaired Document

Sonstige gemeinnützige Mitteilungen

Regulativ für die Aufnahme und Entlassung der Kranken im städtischen Krankenhaus zu Altona.

§ 1. Die Aufnahme in das Krankenhaus kann unter den nachstehenden Bedingungen allen gemährt werden, welche entweder heilbar sind, oder deren Krankheitszustand durch die Aufnahme zu bessern und zu erleichtern ist. Ausgeschlossen von der Aufnahme sind Kinder unter 8 Jahren, Frauen, deren Niederkunft bedorft, und unheilbare Sieche. Die Aufnahme eines Kindes unter dem angegebenen Alter ist jedoch alsdann zulässig, wenn die Schwere der Krankheit einen an dem Kinde vorzunehmenden Operation dessen Aufnahme besonders wünschenswert erscheinen läßt, sowie wenn die Mutter des Kindes in das Krankenhaus aufgenommen ist, und entweder beider Zustand eine gleichmäßige Behandlung (z. B. bei Syphilis, Krätze etc.) erforderlich macht, oder (z. B. bei Säuglingen) das Verbleiben des Kindes bei der Mutter notwendig erscheint.

§ 2. Darüber, ob ein Kranker nach Beschaffenheit seines Krankheitszustandes sich zur Aufnahme eignet, entscheidet allein der Oberarzt der betreffenden Abteilung.

§ 3. Nach der Höhe des zu leistenden Beitrages werden die Kranken als Kranke 1., 2., 3. Klasse aufgenommen.

Kranke der 1. Klasse zahlen einen Beitrag von 8 M für Heilige und 10 M für Auswärtige täglich. Sie erhalten die für dieselben eingerichteten Einzelzimmer und eine besondere Diät. Falls der Zustand des Kranken es erfordert, daß ein besonderer Wärter für denselben angenommen wird, oder der Kranke solches wünscht, so hat er außerdem 2 M täglich zu zahlen. Für die Bäder, welche nicht in gewöhnlichen kalten, warmen oder ruffischen Dampfbädern bestehen, wird gleichfalls nach Verhältnis der auf dieselben verwendeten Kosten besonders vergütet. Alles Uebrige gewährt die Anstalt.

Kranke der 2. Klasse zahlen einen Beitrag von 4 M für in Altona wohnhafte oder in frankenversicherungspflichtiger Beschäftigung stehende Personen, 6 M für Auswärtige täglich. Falls der Zustand des Kranken es erfordert, daß ein besonderer Wärter für ihn angenommen wird oder der Kranke solches wünscht, so hat er außerdem 2 M täglich zu zahlen. Sämtliche übrige Bedürfnisse gewährt die Anstalt und erhalten sie Zimmer von 2 bis 4 Betten und eine bessere Krankenstube.

Kranke der 3. Klasse zahlen für sämtliche ihnen von der Anstalt zu gemäße Bedürfnisse einen Beitrag von 2 M 50 J für in Altona wohnhafte oder in frankenversicherungspflichtiger Beschäftigung stehende Personen; 3 M 50 J für Auswärtige täglich. Sie erhalten, wenn nicht ihr Krankheitszustand die Aufnahme in kleinere Zimmer erfordert, die großen Krankenäle.

Für jeden Krankenzimmer kostet die ganze Kur 6 M, verlangt derselbe ein Privatzimmer, so wird der Pflegebetrag der 1. Klasse berechnet. Weid ein Kranker gleichzeitig an einer andern Krankheit, welche seinen längeren Aufenthalt in der Anstalt erforderlich macht, so wird für die Kräfte nicht besonders bezahlt.

In die das Krankenhaus Aufzunehmenden bezahlen sie nach den Ansprüchen, die inbetriff der Aufnahme und Wartung für dieselben gemacht werden, einen den Preisen der Klassen entsprechenden Beitrag von 2 M 50 J bis 10 M täglich, wobei für die Kranken der 1. und 2. Klasse die eventuell entstehenden Extra-Wartekosten besonders in Rechnung gestellt werden.

Säuglinge, welche bei der erkrankten Mutter verbleiben müssen, zahlen 50 J pro Tag. Kinder unter 10 Jahren zahlen 1 M 50 J, falls sie hier unterrichtungsunfähig sind, sonst 2 M.

Jede Behandlung in der medizinisch-mechanischen Abteilung kostet 50 J. Röntgen-Aufnahmen für die in der Poliklinik behandelten Krankenkassenmitglieder kosten:

I. Für Durchleuchtungen	2 M
II. Für Röntgenphotographien	
Größe 13/18	3 "
" 18/24	4 "
" 24/30	5 "
" 30/40	6 "

§ 4. Der Tag der Aufnahme wird zum vollen, dagegen der Tag der Entlassung nicht gerechnet, wenn der Abgang vor 12 Uhr mittags erfolgt.

§ 5. Für den Transport nach der Anstalt hat der Kranke selbst zu sorgen.

§ 6. Die Aufnahme eines Kranken in die Anstalt kann täglich von morgens 8 Uhr bis Abends 8 Uhr erfolgen. Außer dieser Zeit nur dann, wenn durch die Bescheinigung des Arztes (vgl. § 7) die Aufnahme als dringlich bezeichnet wird. Der Regel nach wird ein Kranker nicht eher aufgenommen, bis die Bedingungen der Aufnahme (vgl. § 7) erfüllt worden sind.

§ 7. Die Anmeldung eines Kranken muß in der Anstalt in dem Aufnahmebureau geschehen. Über die Aufnahme eines Kranken beantragt, hat 1) durch ein Attest des Arztes darzutun, daß dessen Aufnahme in das Krankenhaus erforderlich ist, und 2) bei Kranken, welche hieselbst fest wohnhaft sind und nicht für Rechnung der Kommune oder einer Korporation aufgenommen werden sollen, erforderlichen Falles durch Deposition oder durch Bürgschaft Sicherheit dafür zu leisten, daß die Pflegekosten der Anstalt bezahlt werden. Die Sicherheit ist mindestens für einen Zeitraum von 28 Tagen zu übernehmen. Erfolgt nach Ablauf dieser Zeit keine Erneuerung des Depositenums oder der Bürgschaft, oder hat der Bürge die bis dahin fällig gemessenen Pflegekosten unberichtigt gelassen, so wird der Kranke, wenn sein Zustand dies gestattet, aus der Anstalt entlassen, im entgegengesetzten Falle aber auf Rechnung des hiesigen Armenwesens übergeführt und den für dessen Rechnung liegenden Kranken gleich behandelt.

Die Kranken des hiesigen Armenwesens, der Krankenkassen etc. oder einer anderen hiesigen Korporation können aufgenommen werden, wenn das in diesem § unter 1. gedachte Attest und eine schriftliche, in der vorgeschriebenen Form ausgefertigte Requisition hinsichtlich der Aufnahme der Kranken für Rechnung der betreffenden Klasse beigebracht ist.

Fremde werden in der Regel nur dann aufgenommen, wenn für die Bezahlung der gesamten Pflegekosten bis zu ihrer Entlassung Sicherheit gegeben ist. Bedürfen sie der polizeilichen Erlaubnis um sich hier aufzuhalten, so müssen sie außerdem die ihnen erteilte Erlaubnis zum Aufenthalt nachweisen.

§ 8. Durch keine Aufnahme unterwirft sich der Kranke den für die Krankenanstalt bestehenden Vorschriften und namentlich der in den Krankenzimmern angehängten Hausordnung. (Besuchsstunden: Mittwochs und Sonntags, nachmittags von 2—4 Uhr.)

§ 9. Die Entlassung der Kranken erfolgt, abgesehen von den Fällen, in welchen sie wegen unheilbaren Krankheitszustandes (vgl. § 22 der Anstaltsordnung für die Oberärzte) oder wegen nicht benötigter Pflegekosten (vgl. § 7 dieses Regulativs) geschieht, nach deren Wiedergenesung oder wenn sie als unheilbare Sieche erkannt sind.

§ 10. Stirbt ein Kranker, so hat derjenige, welchem die Bezahlung der Pflegekosten obliegt, wenn er nicht selbst die Beerdigung übernimmt, der Anstalt die dadurch erwachsenen Kosten zu vergüten.

§ 11. Unentgeltlich aufgenommene Kranke, deren Zustand es nicht erforderlich macht, daß sie ins Krankenhaus aufgenommen werden, finden daselbst vorm. von 9 1/2 bis 12 Uhr — und in dringenden Fällen auch außer dieser Zeit — unentgeltlich ärztliche Hilfe.

Von den Krankenkassen, deren Mitglieder die Poliklinik des städtischen Krankenhauses zwecks ambulatorischer Behandlung in Anspruch nehmen, werden als Ersatz für die haren höchsten Ausgaben folgende Beträge erhoben: für kleine Verbände je 20, für größere je 40, für große je 60 J.

Krankenhaus-Abonnements-Bestimmungen für Diensthofen und Lehrlinge. (Auszug aus den Statuten.)

1) Jede im Stadtbezirk wohnende oder hier einkommensteuerpflichtige Dienstherrschaft erlangt gegen Vorausbezahlung von 6 M jährlich die Berechtigung zur unentgeltlichen Kur und Pflege eines in ihrem Dienst erkrankten Diensthofen im städtischen Krankenhaus auf die Dauer von sechs Wochen.

Andere Dienstherrschaften können nach dem Ermessen der Krankenhaus-Kommission in gleicher Weise auf ihren Antrag zum Abonnement gegen Zahlung von 10 M zugelassen werden.

Dieselbe Berechtigung steht den Lehrherren hinsichtlich der Lehrlinge zu. Außerdem wird den Diensthofen und Lehrlingen nachgelassen, sich im eigenen Namen für den Fall zu abonnieren, daß sie hier in einem Befindensdienste oder in der Lehre erkranken sollten, dagegen können Diensthofen oder Lehrlinge, welche sich bereits im Krankenhaus befinden, vor ihrer Entlassung aus demselben zum Abonnement nicht verpflichtet werden. 2) Die Anmeldung zur Teilnahme erfolgt bei der Stadtkasse, die eine Liste der Abonnenten führt und gegen Bezahlung des Beitrages den von der Verwaltung des Krankenhauses vorgelegenen Abkommensschein auf das Etatsjahr ausständig, womit der Kontrakt geschlossen ist.

3) Das Abonnement gilt für das Etatsjahr vom 1. April bis 31. März. Die Anmeldung dazu erfolgt im März des vorhergehenden Jahres. Im Laufe des Jahres sind auf den Rest des Etatsjahres allerdings Anmeldungen gegen Zahlung des vollen Abonnementbeitrages zulässig, doch tritt daraus ein Recht auf freie Kur und Pflege erst nach 14 Tagen nach geschehener Anmeldung ein. Das Abonnement wird als erneuert angesehen, wenn nicht bis zum 15. März eine Kündigung erfolgt; es sei denn, daß der Abonnent vor dem 1. April aus Altona, oder, im Falle des sub 1. Absatz 2, aus seinem bisherigen Wohnort verziehen ist.

4) Die Rechte aus dem Abonnement erfolgen während der Zahlungsfrist (bleibt), wenn der Jahresbeitrag nicht spätestens 14 Tage nach Beginn bezw. Wiederbeginns des Abkommens gezahlt ist und treten erst 14 Tage nach geschehener Zahlung wieder in Kraft.

5) Wird ein Diensthofe oder Lehrling, für welchen abonniert worden, krank, so ist dies unter Vorzeigung des Abkommensscheines im Bureau des Krankenhauses anzuzeigen, worauf die unentgeltliche Aufnahme desselben erfolgt.

6) Wer sich eine Tauschung injiziert anmeldet, oder einen Diensthofen derselben Kategorie hält und weniger abonniert, oder einen Diensthofen einer andern Kategorie, als worauf der Abkommensschein lautet, in das Krankenhaus abführt, verliert sein Recht aus dem Abonnement verlustig, und muß für den erkrankten Diensthofen die vollen Kur- und Pflegekosten bezahlen.

Bestimmungen über die Benutzung der Leichenhalle in der Weidenstraße.

(Besanntmachung der Krankenhaus-Kommission vom 19. Januar 1904.)

Leiden, welche auf Wunsch von Privatpersonen in der Leichenhalle bis zur Beerdigung Aufnahme finden sollen, sind durch Vorzeigung der ärztlichen Todesbescheinigung oder der vom Kirchenbureau ausgestellten Begräbnisurkunde im Bureau des Krankenhauses anzumelden, unter Angabe der Vor- und Familiennamen der verstorbenen Personen, der Straße und Hausnummer, woher die Leiche kommt, des Namens und der Wohnung des Einbringers sowie des Tages und der Stunde, wann die Beerdigung gewünscht wird. Die Beerdigungzeit wird unter Berücksichtigung der vorliegenden Anmeldungen mit der Maßgabe festgesetzt, daß für jede Beerdigung mindestens ein Zeitraum von 1/2 Stunde bleibt. Der über die Anmeldung und Beerdigungzeit ausgestellte Schein ist an den Leichenhausführer bei der Entlassung abzugeben und hat die Einbringung von der Weidenstraße aus zu geschehen. Kosten für die Aufbringung der Leiche in der Leichenhalle werden von der Krankenhausverwaltung nicht erhoben. Wegen der Beerdigung von im Krankenhaus verstorbenen Personen hat vorstehende Bestimmung gleichfalls Gültigkeit.

Krankenversicherungsweisen.

Soweit die krankenkassenpflichtigen Personen nicht einem Betriebe angehören, für welchen eine Betriebskrankenkasse errichtet ist, und sofern sie nicht Mitglieder einer Zunftkrankenkasse, die dem § 73, oder einer eingeschriebenen Hilfskasse sind, die dem § 75 des Krankenversicherungsgesetzes entspricht, sind sie ohne weiteres Mitglieder der Allgemeinen Orts-Krankenkasse für die Stadt Altona.

Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte Person, welche auf Grund des Vorstehenden Mitglied der Kasse wird, spätestens am dritten Tage nach dem Beginn der Beschäftigung bei dem Vorstand der Ortskrankenkasse anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses dazumelden. Auch Unterbrechungen der Tätigkeit sind innerhalb 3 Tagen zu melden, da sonst die Kasse, welche auch die Beitragsmarken zur Invalidenversicherung klebt, nicht für die ordnungsmäßige Markenverwendung Sorge tragen kann.

Die Versäumnis dieser Verpflichtung zieht eine Geldstrafe bis zu 20 M. nach sich. Arbeitgeber, welche ihrer Anmeldepflicht nicht genügen, sind außerdem verpflichtet, alle Aufwendungen zu erlassen, welche die Kasse zur Unterstützung einer vor der Anmeldung erkrankten Person auf Grund dieses Statuts gemacht hat.

Auch andere als versicherungspflichtige Personen können Mitglied der Kasse werden, wenn ihr jährliches Gesamtinkommen 2000 M. nicht übersteigt, sie weder krank noch chronisch leidend sind und das 50. Lebensjahr nicht überschritten haben. Derselben haben sich einer Untersuchung durch den Ratsherrn auf ihre Kosten zu unterwerfen und hängt ihre Aufnahme in die Kasse von der Genehmigung des Vorstandes ab.

Das Bureau der Ortskrankenkasse für die Stadt Altona befindet sich im Rathaus, Zimmer 13, und ist geöffnet für An- und Abmeldungen, sowie Anmeldungen von Erkrankungen im Sommerhalbjahr (1. April bis 30. September), 8-3 Uhr, im Winterhalbjahr (1. Oktober bis 31. März), 8 1/2-3 1/2 Uhr. Rendant: G. Kling, Schwanenburchstr. 141, II.; Krankenkassendirektor: L. Köpke, Woblers Allee 25, P.; G. Kühn, Adressstr. 9 I.; Boten: J. J. D. Dierks, Holländische Straße 4, IV.; F. W. Hansen, Bahnhofsstr. 219, II.; L. G. Ingwersen, Arnoldstr. 69, III.; G. Gallenbeck, gr. Brunnenstr. 89, Kunze, Adlerstr. 93, III.; W. K. Steinig, 34, I.

Betriebskrankenkassen bestehen in Altona für die Betriebe der städt. Gas- und Wasser-Werke, für die Holsten-Bräuerei, für die Maschinenfabrik Mend & Hambrook, für die Firma H. F. Schmidt, sowie für die Kaffee-Schälanstalt Studen & Andreen.

Eine Betriebskrankenkasse der Heeresverwaltung ist für die in den Betrieben des IX. Armeekorps beschäftigten Personen seit dem 2. Juli 1905 errichtet. Der Sitz dieser Kasse befindet sich beim 8. Kleidungsamt in Altona.

Eine Innungs-Krankenkasse haben die Schlachter-Innung und die Kupferbeschleif-Innung errichtet.

Eingeschriebene Hilfskassen, welche dem § 75 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechen, bestehen hier die nachstehenden:

- 1. Allgemeine Krankenkasse. Bureau: Ostwall 25, I.
2. Kaufmännische Krankenkasse von 1884. Bureau: Königl. 139, geöffnet von 8-7 Uhr namm.
3. Militärische Weiderversicherung. Vorsitzender: G. Einsfeldt, gr. Westerst. 54
4. August-Krankenverein. Bureau: Kammt. 9.
5. Krankenkasse für Barbier und Friseurgehülften. Vorsitz: F. G. Mahler, Schumacherstraße 21.
6. Der treue Weistand von 1866. Vorsitzender: G. Müntzerfering, gr. Freiheit 45, P.
7. Krankenkasse der Segelmacher, genannt Harmonie. Vorsitzender: G. Kujak, Birgerstr. 87, III.
8. Grundstein zur Einigkeit. Central-Krankenkasse der Maurer, Gypfer, Weißbinder und Saccateure Deutschlands. Bureau: Wilhelmstr. 57
9. Frauen- und Mädchen-Unterstützungskasse in Krankheit- und Sterbefällen. Vorsitzende: Frau G. Mühlbrock, Schlachterbuden 23.
10. Krankenkasse „Fortschritt“. Vorsitzender: G. Kretzmer, Am Felde 95, I.
11. Militärische Kameradschaft. Vorsitzender: A. Timm, Goebeinstr. 18, II.
12. Militärische Weiderversicherung von Bahre, Feld und Umgegend. Vorsitzender: J. G. Stange, Bahrenfeld, Schumannstr. 8.
13. Germania. Bureau: Königl. 75, I.
14. Hamburg-Altonaer Arbeiter-Krankenkasse. Bureau: Neueburg 21, I.
15. Arbeiter-Kranken- u. Sterbekasse „Phönix“. Bureau: Schulterblatt 55, I.
16. Große Arbeiter-Krankenkasse „Lautonia“. Bureau: Beim gelben Tiger 21, I.
17. Große Arbeiter-Krankenkasse „Victoria“. Bureau: Paulstr. 12, I.
18. Große Allgemeine freie Krankenkasse (früher Normannia), Bureau: gr. Bergstr. 10, I.
19. Große Vereinskrankenkasse. Bureau: Brigittenstr. 9, Altona.

Die örtliche Verwaltungsstellen nachstehender, gleichfalls dem § 75 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechenden eingeschriebenen Hilfskassen:

- 1. Zentral-Kranken- und Sterbe-Unterstützungskasse der deutschen Zimmerer in Hamburg. Bevollm.: G. Muus, Josenstr. 60, k.
2. Allgemeine Kranken- und Sterbekasse der Metallarbeiter in Hamburg. Bevollm.: G. Hoffmann, Geibelstr. 45.
3. Zentral-Kranken- u. Sterbekasse der deutschen Wagenbauer in Hamburg. Bevollm.: F. L. Overbeck, Catharinenstr. 13.
4. Krankenkasse für deutsche Gärtner in Hamburg. Bevollm.: J. W. Wolff, Kirchgartenstr. 60.
5. Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen Deutschlands in Hamburg. Bevollm.: G. Schwieger, Blumenstr. 24, II.; Bevollm. für Ottenen: E. Langbehn, Moonstr. 30, I.

- 6. Zentral-Kranken- u. Sterbekasse d. Tabakarbeiter Deutschlands in Berlin. Bevollm. für Altona: H. Thomas, Winklers Platz 8, I.; Bevollm. für Ottenen: Emil Giffen, N. Lagerstr. 11a, P.
7. Kranken-Unterstützungsbund der Schneider in Braunschweig. Bevollm.: H. Hoppe, Gademannstr. 31.
8. Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Maler und verwandten Berufsgenossen Deutschlands in Hamburg. Bevollmächtiger: W. Liebich, Vorderreihe 18, II.
9. Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Tapezierer und verwandten Berufsgenossen Deutschlands in Hamburg. Bevollm.: W. Stennerg, Brüggelstr. 26, I.
10. Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Frauen und Mädchen Deutschlands in Offenbach a. M. Bevollm.: Frau G. Burmeister, gr. Bergstr. 171, II.
11. Zentral-Kranken- u. Sterbekasse der Bäcker u. verwandten Berufsgenossen Deutschlands in Dresden. Bureau: gr. Bergstr. 136.
12. „Grundstein zur Einigkeit“ in Altona. Bevollm.: J. Garmas, Herderstr. 88, I.
13. Hamburger allgemeine freie Kranken- und Sterbekasse. Bevollm.: A. Blohm, Weidenstr. 52; Bevollm. für Ottenen: G. Oppermann, gr. Carlstr. 49.
14. Krankenkasse u. Sterbekasse „Bruderhilfe“. Bevollm.: P. G. Hüttmann, Klosterg. 114, P.
15. Allgemeine deutsche Krankenkasse für Lehrerinnen und Erzieherinnen in Frankfurt a. M. Bevollm.: Marg. Stege, Königstr. 217.
16. Zentral-Kranken- und Sterbe-Unterstützungskasse der deutschen Schiffbauern. Bevollm.: J. Schöner, Ferdinandstr. 12, Terr. 5, I.
17. Zentral-Kranken- und Begräbniskasse der Buchbinder und verwandten Geschäftszweige in Leipzig. Bevollm.: Th. Rundschaan, am Sand 1, II.
18. Eingeschriebene Hilfskasse für Architekten, Ingenieure und Techniker Deutschlands in Berlin. Bevollm.: G. Stöhr, N. Gärtnersstr. 112.

Arbeiterversicherung.

Magistrats-Kommissar: Senator Dr. Weber. Bureau im Rathaus, Zimm. 50. Bureauöffnungszeiten: Sommerhalbjahr 8-3 Uhr; Winterhalbjahr 8 1/2-3 1/2 Uhr.

A. Invalidenversicherung.

- 1) Das Bureau für Invalidenversicherung, Zimmer 6, nimmt entgegen die Anträge auf Uebernahme der Heilfürsorge, auf Bewilligung von Kranken-, Invaliden- und Altersrenten, sowie Anträge auf Rückerstattung von Beiträgen auf Grund der §§ 42, 43 und 44 des Invalidenversicherungsgesetzes nebst Anfragen über Versicherungspflicht und bearbeitet die Ausstellung, Erneuerung und Beichtigung der Quittungskarten, sowie deren Umtausch und Aufrechnung.
2) Die Melde- und Hebestelle, Zimmer 10 und 11, nimmt entgegen die An- und Abmeldungen der versicherungspflichtigen Personen für den Stadtkreis Altona und vollzieht die Einziehung der Beiträge zur Invalidenversicherung.
3) Die Beiträge für diejenigen versicherten Personen, welche einer Krankenkasse im Sinne des § 166 des angegebenen Gesetzes angehören, werden durch die Organe der Krankenkasse von den Arbeitgebern eingezogen und die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken in die Quittungskarten der Versicherten eingelebt und entwertet.
4) Die Einziehung der Beiträge für diejenigen Versicherten, welche einer Krankenkasse im Sinne des § 166 des genannten Gesetzes nicht angehören, erfolgt in gleicher Weise durch den Magistrat und zwar durch die Hebestelle.
5) Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte Person, auf welche unter 2 Anwendung findet, spätestens am dritten Tage bei der Hebestelle anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder abzumelden. Wird das Arbeitsverhältnis durch Krankheit unterbrochen, so muß eine Abmeldung auch dann erfolgen, wenn während der Dauer der Krankheit Beiträge nicht entrichtet werden dürfen. Formulare zu diesen Meldungen verabfolgt die Hebestelle unentgeltlich. Jedoch sind vorstehende Vorschriften keine Anwendung auf diejenigen Versicherten, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist. In diesen Fällen haben die Arbeitgeber selbst die entsprechenden Marken rechtzeitig in die Quittungskarten einzuleben.
6) Bezüglich der Lohnklassen gilt das Nachstehende: Für das Gebiet der Stadt Altona beträgt der ortsbübliche Tagelohn a) für erwachsene männliche Personen 3,40 M., b) für erwachsene weibliche Personen 2 M., c) für männliche Personen unter 16 Jahren 1,50 M., d) für weibliche Personen unter 16 Jahren 1 M. Der durchschnittliche Tagelohn beträgt bei der Ortskrankenkasse: a) für erwachsene männliche Kassennmitglieder 3,50 M.; b) für erwachsene weibliche Kassennmitglieder 2,50 M.; c) für männliche Kassennmitglieder unter 16 Jahren und Lehrlinge beiderlei Geschlechts 1,50 M.; d) für weibliche Kassennmitglieder unter 16 Jahren und nicht konfirmierte Kinder 1,50 M. Für Lehrlinge gilt nach § 8, II des Krankenverf.-Gesetzes die für junge Leute getroffene Festsetzung. Demnach gehören: a) alle männlichen Versicherten (ausgenommen Lehrlinge) zur IV. Lohnklasse; b) alle weiblichen Versicherten (ausgenommen Lehrlinge) zur III. Lohnklasse; c) männliche Lehrlinge zur II. Lohnklasse, d) weibliche Lehrlinge zur I. Lohnklasse, so daß ad a) Marken zu 30 Sch., ad b) Marken zu 24 Sch., ad c) Marken zu 20 Sch., ad d) Marken zu 14 Sch. zu verwenden sind. Gehören die Lehrlinge der Mag. Ortskrankenkasse als Mitglieder an, so sind, ohne Rücksicht auf

Constige gemeinnützige Mitteilungen

das Geschlecht, Marken der II. Lohnklasse (zu 20 S.) zu verwenden. Außerdem ist eine Lohnklasse V geschaffen für Personen, die einen Jahresarbeitsdienst von mehr als 1150 M. nachweisen. Für dieselben sind Marken zu 36 S. zu verwenden.

7) Als Lehrlinge sind solche Personen zu betrachten, welche nach gesetzlicher Bestimmung, Vertrag oder Sprachgebrauch in einem (gewerblichen oder kaufmännischen) Lehrlingsverhältnis stehen. Sofern denselben als Entgelt für ihre Beschäftigung nur freier Unterhalt vom Arbeitgeber gewährt wird, sind sie nicht versicherungspflichtig; wird ihnen aber an Stelle des freien Unterhalts ein Barbetrag gezahlt, unterliegen sie der Versicherungspflicht. Besondere Bestimmungen erlassen für fortwirtschaftlichen Betriebsbeamten sind besondere Bestimmungen erlassen.

8) Falls die Beschäftigung nicht während der Beitragswoche bei demselben Arbeitgeber stattfindet, ist gemäß § 140 Absatz 2 des Gesetzes der volle Wochenbeitrag von demjenigen Arbeitgeber zu entrichten, welcher den Versicherten zuerst beschäftigt.

9) Nach § 34 des Gesetzes ist wohl eine Verhandlung zwischen Arbeitern und Arbeitgebern über die Verwendung von Beitragsmarken einer höheren Lohnklasse, nicht aber über die Verwendung einer niedrigeren Lohnklasse statthaft.

10) Der Umstand, daß etwa der Versicherungspflichtige sich nicht im Besitz einer Quittungsarte befindet oder dieselbe behufs Einlebung der Marken nicht vorlegt, befreit den Arbeitgeber von der Verpflichtung zur Einlebung der Marken nicht, es ist vielmehr Sache des letzteren, bei Vermeidung von Strafe nötigenfalls selbst für Herbeischaffung einer Quittungsarte für den Arbeiter oder Diensthelfer Sorge zu tragen.

11) Auch die Gewährung von Altersrenten an über 70 Jahre alte Personen befreit dieselben, so lange sie sich in versicherungspflichtiger Beschäftigung befinden, von der Entrichtung von Beiträgen nicht. Personen, die das siebenzigste Lebensjahr vollendet haben, können jedoch gemäß § 6 des Gesetzes auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht befreit werden. Hingegen sind diejenigen Personen, die eine Invalidenrente beziehen, von der Beitragspflicht befreit.

12) Personen, welche aus dem Versicherungsverhältnis ausscheiden, sind berechtigt, dasselbe freiwillig fortzusetzen. Dabei steht ihnen die Wahl der Lohnklasse frei (§ 14 und 145 des Gesetzes).

13) Die Marken sind in fortlaufender Reihenfolge in die Quittungsarten einzuflecken; Ueberschlagung einzelner Felder ist unstatthaft.

14) Diejenigen Arbeitgeber, die für Gelegenheitsarbeiter selbst die Marken einlecken, sind verpflichtet, die eingelassenen Marken in der Weise zu entwerten, daß auf den einzelnen Marken handschriftlich oder unter Anwendung eines Stempels der Entwertungstag in Ziffern angegeben wird, z. B. 11. 11. 92. Andere auf die Marken gesetzte Zeichen sind unzulässig.

15) Die unter 4 gedachten Arbeitgeber, welche es unterlassen, für die von ihnen beschäftigten, dem Versicherungszwange unterliegenden Personen Marken in zureichender Höhe und in vorchriftsmäßiger Beschaffenheit rechtzeitig zu verwenden, können mit Ordnungsgeldstrafen bis zu 300 Mark belegt werden und wird der Vorstand fernerhin von der Befugnis, solche Strafen aufzuerlegen, unbeschädigt Gebrauch machen.

16) Für den Bezirk des Stadtfreies Altona ist von der Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein ein Kontrollbeamter angestellt, welcher zu überwachen hat, daß die Vorschriften des Invalidenversicherungsgesetzes seitens der Arbeitgeber und Arbeiter richtig befolgt werden.

17) Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist der Kontrollbeamte befugt:

- 1. Von den Arbeitgebern Auskunft über die Zahl der von ihnen beschäftigten Personen und die Dauer ihrer Beschäftigung zu verlangen und sich diejenigen Geschäftsbücher oder Kisten, aus welchen diese Tatsachen hervorzuheben, zur Einsicht während der Betriebszeit an Ort und Stelle vorlegen zu lassen.
2. Von den Versicherten Auskunft über Art und Dauer ihrer Beschäftigung zu verlangen.
3. Von den Arbeitgebern wie von den Versicherten gegen Bescheinigung die Aushändigung der Quittungsarten behufs Ausübung der Kontrolle und Herbeiführung etwa erforderlicher Berechtigungen zu fordern. (Vergl. § 125 Abs. 2 des Gesetzes.)

18) Gibt der Arbeitgeber oder der Versicherte dem Erluchen des Kontrollbeamten um Auskunftserteilung oder um Vorlage von Quittungsarten, Geschäftsbüchern, Arbeiter- und Lohnlisten u. i. w. nicht Folge, so hat der Beamte den Fall zur Kenntnis des Vorstandes zu bringen.

19) Jede Quittungsarte verliert ihre Gültigkeit, wenn sie nicht bis zum Schlusse des zweiten Jahres, welches dem am Kopfe der Karte verzeichneten Jahre folgt, zum Umtausch eingereicht worden ist.

12. B. Unfallversicherung.

Das Bureau, Zimmer 12, nimmt entgegen die Betriebsanmeldungen, Beschwerden der Unternehmer gegen die Aufnahme sowie gegen die Ablehnung derselben zur Unfallversicherung, Anträge seitens Verletzter oder deren Hinterbliebenen, denen eine Mitteilung der Berufsgenossenschaft von der beschaffigten Bewilligung oder Ablehnung einer Unfallrente zugegangen ist. Anträge seitens der Entschädigungsberechtigten sowie Hinterbliebenen, für welche eine Entschädigung nicht von Amtswegen festgesetzt ist, sowie Anträge seitens der Rentenempfänger, denen eine Mitteilung von der Berufsgenossenschaft von einer beschaffigten Herabsetzung oder Aufhebung der ihnen bewilligten Rente zugegangen ist.

Tarif der staatlichen Einkommensteuer.

Laut Einkommensteuergesetz (1906) beträgt die Einkommensteuer jährlich bei einem Jahreseinkommen

Table with 3 columns: von mehr als, bis einschließlich, Steuerbetrag. Rows range from 900 M. to 3600 M.

Die Steuer steigt bei höheren Einkommen

Table with 3 columns: von mehr als, bis einschließlich, in Stufen von, um je. Rows range from 10500 M. to 78000 M.

Bei Einkommen von mehr als 100 000 M. bis einschließlich 105 000 M. beträgt die Steuer 4000 M. und steigt bei höheren Einkommen in Stufen von 5000 M. um je 200 M.

Für Gesellschaften mit beschränkter Haftung beträgt die staatliche Einkommensteuer bei einem Einkommen

Table with 3 columns: von mehr als, bis einschließlich, Steuerbetrag. Rows range from 900 M. to 3600 M.

Sie steigt bei höheren Einkommen

Table with 3 columns: von mehr als, bis einschließlich, in Stufen von, um je. Rows range from 10500 M. to 48000 M.

Bei Einkommen von mehr als 100 000 M. bis einschließlich 104 000 M. beträgt die Steuer 4600 M. und steigt bei höheren Einkommen in Stufen von je 4000 M. um je 180 M.

Ergänzungssteuer.

Nach § 17 des Ergänzungssteuer-Gesetzes (1906) werden zur Ergänzungssteuer nicht herangezogen: 1) diejenigen Personen, deren steuerbares Vermögen den Gesamtwert von 6000 M. nicht übersteigt; 2) diejenigen Personen, deren nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes zu berechnendes Jahreseinkommen den Betrag von 900 M. nicht übersteigt, insofern der Gesamtwert ihres steuerbaren Vermögens nicht mehr als 20 000 M. beträgt; 3) weibliche Personen, welche minderjährige Familienangehörige zu unterhalten haben, verlassene, minderjährige Waisen und Erwerbsunfähige, insofern das steuerbare Vermögen der bezeichneten Personen den Betrag von 20 000 M. und das nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes zu berechnende Jahreseinkommen derselben den Betrag von 1200 M. nicht übersteigt.

Die Ergänzungssteuer beträgt bei einem steuerbaren Vermögen von

Table with 3 columns: mehr als, bis einschließlich, jährlich. Rows range from 6 000 M. to 130 000 M.

u. f. f., für je 20 000 M steigend um je 10 M 52 J mit der Maßgabe, daß jeder übersteigende, nicht durch 20 teilbare Pfennigbetrag, sofern er mehr als 10 J beträgt, auf den nächst höheren, sofern er 10 J und weniger beträgt, auf den nächst niedrigeren in dieser Weise teilbaren Betrag abzurunden ist. Demnach sind z. B. 44 und 48 J auf 40 J, 90 J auf 80 J, 52 und 56 J auf 60 J abzurunden.

Gewerbesteuer.

(Auszug aus dem Gesetz vom 24. Juni 1891.)

§ 6. Die Besteuerung erfolgt in vier Gewerbesteuerklassen. In Klasse I sind diejenigen Betriebe zu besteuern, deren jährlicher Ertrag 50 000 M oder mehr, oder bei denen der Wert des Anlage- und Betriebskapitals 1 000 000 M oder mehr beträgt.

Die Gewerbesteuerklasse II umfaßt die Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von 20 000 bis ausschließlich 50 000 M, oder mit einem Anlage- und Betriebskapitale im Werte von 150 000 bis ausschließlich 1 000 000 M. Zur Gewerbesteuerklasse III gehören die Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von 4 000 bis ausschließlich 20 000 M, oder mit einem Anlage- und Betriebskapitale im Werte von 30 000 bis ausschließlich 150 000 M.

Zur Gewerbesteuerklasse IV gehören die Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von 1 500 bis ausschließlich 4 000 M, oder mit einem Anlage- und Betriebskapitale von 3 000 bis ausschließlich 30 000 M.

§ 7. Betriebe, bei denen weder der jährliche Ertrag 1 500 M, noch das Anlage- und Betriebskapital 3 000 M erreicht, bleiben von der Gewerbesteuer befreit.

Auf die Betriebssteuer (§§ 59 ff. dieses Gesetzes) findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 14. Steuerläge. Die Mittelstäge betragen:

- in Klasse II..... 300 M
in Klasse III..... 80 „
in Klasse IV..... 16 „

Die bei der Steuerverteilung zulässigen geringsten und höchsten Steuerläge betragen:

- in Klasse II..... 156 bis 480 M
in Klasse III..... 32 bis 192 „
in Klasse IV..... 4 bis 36 „

Die Steuerläge sollen bis zu 40 M um je 4 M, von da ab bis 96 M um je 8 M, weiter bis 192 M um je 12 M und weiter bis zu 480 M um je 36 M steigend abgeflusst werden.

§ 27. Eine Vorlegung der Geschäftsbücher des Gewerbetreibenden findet nur statt, wenn dieser selbst dazu bereit ist.

Zur Offenbarung von Geschäftsgeheimnissen ist der Gewerbetreibende in keinem Falle verpflichtet. Mit der Befichtigung der Anlagen, Betriebsstätten und Vorräte (§ 25, Absatz 4) können ohne Zustimmung des Gewerbetreibenden andere Personen, als Staatsbeamte, nicht beauftragt werden.

§ 44. Wird ein Betrieb durch Tod oder Krankheit des Inhabers, Brandunglück, Ueberschwemmung oder sonstige Ereignisse wesentlich geschädigt, so kann die Steuer für die folgenden Vierteljahre ermäßigt oder erlassen werden.

§ 55. Auf besondere Aufforderung des Vorgesetzten eines zuständigen Steuer-Ausschusses des Veranlagungsbezirks ist jeder Gewerbetreibende verpflichtet, in verschlossenen Schreiben oder mündlich zu Protokoll zu erklären, ob der jährliche Ertrag seines Gewerbebetriebes

- 1 500 bis ausschließlich..... 4 000 M
oder 4 000 bis ausschließlich..... 20 000 „
oder 20 000 bis ausschließlich..... 50 000 „
oder 50 000 M oder mehr beträgt,

und ob der Wert des Anlage- und Betriebskapitals

- 3 000 bis ausschließlich..... 30 000 M
oder 30 000 bis ausschließlich..... 150 000 „
oder 150 000 bis ausschließlich..... 1 000 000 „
oder 1 000 000 M oder mehr beträgt.

Solche Erklärungen sind geheim aufzubewahren. Weitergehende Auskunftserteilung über die Höhe des Ertrages, sowie den Wert des Anlage- und Betriebskapitals ist der Gewerbetreibende abzulehnen berechtigt.

Die im Vorstehenden vorgeschriebene Auskunft über die Höhe des Anlage- und Betriebskapitals zu erteilen, sind auch diejenigen verpflichtet, welche einen Betrieb neu beginnen.

Dem Steuerpflichtigen ist auf seinen Antrag in Fällen, in welchen es sich um einen nur durch Schätzung zu ermittelnden Ertrag handelt, gestattet, statt der im Absatz 1 erwähnten Erklärung diejenigen Nachweisungen zu geben, deren der Steuer-Ausschuss zur Schätzung des Ertrages bedarf.

§ 59. Für den Betrieb der Gastwirtschaft, der Schankwirtschaft sowie des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus ist jährlich eine besondere Betriebssteuer zu entrichten.

§ 60. Die Betriebssteuer beträgt für jeden, welcher ein oder mehrere dieser Gewerbe, allein oder in Verbindung mit anderen Gewerben, betreibt,

- 1) wenn er von der Gewerbesteuer wegen eines hinter der Grenze der Steuerpflicht zurückbleibenden Ertrages und Anlage- und Betriebskapitals befreit ist (§ 7)..... 10 M
2) wenn er zur Gewerbesteuer veranlagt ist:

- a. in der Klasse IV..... 15 „
b. in der Klasse III..... 25 „
c. in der Klasse II..... 50 „
d. in der Klasse I..... 100 „

Die Steuer wird bei allen Betrieben, welche geistige Getränke verabsolgen, für jede Betriebsstätte besonders erhoben.

Grundsteuer-Ordnung der Stadt Altona.

(Siehe Jahrgang 1908 des Altonaer Adressbuchs und früherer.)

Tarif für die Gemeinde-Einkommensteuer in Altona. Nach gültig für den Stadtteil Ottensen und die Vororte Bahrendorf und Cölnerkirchen.

Table with 7 columns: Einkommen, Steuer-lage, Einkommen, Steuer-lage. Rows 1-22 showing tax brackets and rates.

u. f. w. für jede 60 000 M Einkommen ein Steuer-lage von 2100 M mehr. Seit dem 1. April 1895 werden von vorstehenden Sätzen 10% nicht erhoben.

Tarif für die Gemeinde-Einkommensteuer im Vorort Cölnerkänge vom 1. April 1892 bis dahin 1915.

Infolge des Einkommensteuer-Gesetzes vom 24. Juni 1891 gemäß § 8 Nr. 2 des Betrages über die Eingemeindung Cölnerkanges von den hiesigen Kolonien zu Altona beschloffen und vom Stadtausschuss genehmigt.

Table with 7 columns: Einkommen, Steuer-lage, Einkommen, Steuer-lage. Rows 1-22 showing tax brackets and rates for Cölnerkänge.

u. f. w. für jede 60 000 M Einkommen ein Steuerbetrag von 1215 M mehr. Seit dem 1. April 1895 werden von vorstehenden Sätzen 10% nicht erhoben.

Steuerordnung, betreffend Umsatzsteuer von Immobilien vom 6. März 1901, abgeändert durch Nachtrag vom 29. Juni 1905.

Am 1. Juli 1901. Im Vorort Cölnerkänge tritt diese Steuerordnung erst am 1. April 1915 in Kraft.

§ 1. Sämtliche im Stadtgebiet belegenen Grundstücke und Gebäude (auch die auf fremdem Grunde errichteten) sind einer Umsatzsteuer von Immobilien derart unterworfen, daß bei jeder Eintragung des Eigentums-Überganges im Grundbuch, mit Ausnahme der in den §§ 2 und 3 genannten Fälle, 1% des Kaufpreises event. des zu ermittelnden Wertes an die Stadtkasse zu entrichten ist.

§ 2. Die Umsatzsteuer wird nicht erhoben, 1. wenn das Eigentum dem Erwerber von Todeswegen zugefallen ist;

2. wenn der Eigentumsübergang auf Grund einer Veräußerung zwischen Verwandten auf- und absteigender Linie stattfindet, hinsichtlich desjenigen Anteils am Grundstück, welcher dem Erwerber als gemeinsamer Erbteil zufallen würde;

3. wenn der Eigentumsübergang gemäß § 4 e oder gemäß § 55 Abs. 1 b des Stempelsteuer-Gesetzes vom 31. Juli 1895 (G. S. S. 413) stempelsteuerfrei ist.

§ 3. Die Umsatzsteuer wird nicht erhoben, wenn das Eigentum durch Zuschlag im Zwangsversteigerungs-Verfahren von einem Gläubiger erworben wird, welcher durch Eintragung im Grundbuch oder Uebersetzung

jährlich Steuer-lage 92 M, 104, 118, 132, 146, 160, 176, 192, 212, 232, 252, 276, 300, 5 000 M, 1. Stufe, 2. Stufe, 3. Stufe, 4. Stufe, 5. Stufe, 6. Stufe, 7. Stufe, 8. Stufe, 9. Stufe, 10. Stufe, 11. Stufe, 12. Stufe, 13. Stufe, 14. Stufe, 15. Stufe, 16. Stufe, 17. Stufe, 18. Stufe, 19. Stufe, 20. Stufe, 21. Stufe, 22. Stufe, 23. Stufe, 24. Stufe, 25. Stufe, 26. Stufe, 27. Stufe, 28. Stufe, 29. Stufe, 30. Stufe, 31. Stufe, 32. Stufe, 33. Stufe, 34. Stufe, 35. Stufe, 36. Stufe, 37. Stufe, 38. Stufe, 39. Stufe, 40. Stufe, 41. Stufe, 42. Stufe, 43. Stufe, 44. Stufe, 45. Stufe, 46. Stufe, 47. Stufe, 48. Stufe, 49. Stufe, 50. Stufe, 51. Stufe, 52. Stufe, 53. Stufe, 54. Stufe, 55. Stufe, 56. Stufe, 57. Stufe, 58. Stufe, 59. Stufe, 60. Stufe, 61. Stufe, 62. Stufe, 63. Stufe, 64. Stufe, 65. Stufe, 66. Stufe, 67. Stufe, 68. Stufe, 69. Stufe, 70. Stufe, 71. Stufe, 72. Stufe, 73. Stufe, 74. Stufe, 75. Stufe, 76. Stufe, 77. Stufe, 78. Stufe, 79. Stufe, 80. Stufe, 81. Stufe, 82. Stufe, 83. Stufe, 84. Stufe, 85. Stufe, 86. Stufe, 87. Stufe, 88. Stufe, 89. Stufe, 90. Stufe, 91. Stufe, 92. Stufe, 93. Stufe, 94. Stufe, 95. Stufe, 96. Stufe, 97. Stufe, 98. Stufe, 99. Stufe, 100. Stufe.

Sonstige gemeinnützige Mitteilungen

gemäß § 1154 des Bürgerlichen Gesetzbuches seit mindestens 6 Monaten vor Einleitung des Zwangsversteigerungsverfahrens Inhaber einer eingetragenen Forderung ist, und diese einschließlich ihrer Zinsen und Kosten bei Verlegung der Kaufgelder weder ganz ausfällt, noch auch voll gedeckt wird.

§ 4. Bei Eigentumsübertragungen, die von Miteigentümern oder von Miterben gemeinschaftlich belehnter Grundstücke an einen oder mehrere dieser Miteigentümer oder Miterben erfolgen, kommt die Steuer nur insoweit zur Erhebung, als der Erwerber mehr als seinen bisherigen Anteil am Grundstück erhält.

§ 4a. Für die Steuer haften, falls die Auflassung auf Grund einer freiwilligen Veräußerung erfolgt, der Veräußerer und der Erwerber als Gesamtschuldner, in anderen Fällen der Erwerber.

§ 5. Der Magistrat setzt die Steuer nach dem Kaufpreise, oder falls ein solcher nicht zu ermitteln ist, durch Schätzung fest und teilt dem Steuerpflichtigen die Steuerfestsetzung mit.

§ 6. Gegen die Heranziehung zur Steuer steht dem Betroffenen binnen einer präklusivischen Frist von vier Wochen, welche mit dem ersten Tage nach erfolgter Mitteilung (§ 5) läuft, der beim Magistrat einzuliegende Einspruch zu. Ueber den Einspruch beschließt der Magistrat nach Berechnung des Gutachtens der Kammer-Kommission. Gegen den Beschluß des Magistrats steht dem Nichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung des Beschlusses beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren, welche bei dem Bezirks-Ausschuß in Schleswig anzubringen ist, offen.

Sielsteuer.

Die Sielsteuer beträgt für Altona, Ottenjen und Vororte für jeden laufenden Meter Frontlänge an einer Straße jährlich 1. M. 20 J. für solche Siel, welche nach dem 20. April 1893 dem öffentlichen Betrieb übergeben sind. Die Sielsteuer kann jederzeit durch Zahlung des vollen Sielbaukostenbeitrages — mit 30 M. pro laufenden Meter — abgelöst werden. Eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht.

Für solche Straßen, welche bereits früher, also vor dem 20. April 1893 mit einem öffentlichen Siel versehen waren, gelten noch die älteren Bestimmungen, wonach:

1. für Altona, alte Stadt an Sielsteuer für den laufenden Meter Frontlänge 1. M. jährlich zu entrichten ist und die Ablösung derselben im Falle der Errichtung eines Neubaus pro Meter mit 21 M. abzüglich der schon geleisteten jährlichen Abträge, zu erfolgen hat;
2. für den Stadtteil Ottenjen für den laufenden Meter Frontlänge 1. M. 5 J. jährlich. Der Sielbaukostenbeitrag pro Meter 21 M. Die Ablösung kann durch Zahlung von 21 M. pro laufenden Meter jederzeit, dagegen muß dieselbe beim Verkauf sowie bei Bebauung eines Grundstücks erfolgen.

Steuerordnung, betr. die Erhebung häftlicher Tanzabgaben in Altona.

(Gültig seit dem 1. Janr. 1888; abgeändert durch Kollegienbeschl. vom 27. Novbr. 1902.)

Für die Veranstaltung von Tanzlustbarkeiten und Maskeraden sind folgende häftliche Abgaben zu zahlen:

1. Für jede öffentliche Tanzlustbarkeit ist eine Abgabe von 6 bis 20 M. für eine öffentliche Maskerade oder für einen öffentlichen kostümierten Ball eine solche von 24 bis 50 M. von dem veranstaltenden Wirte zu entrichten. Innerhalb der angegebenen Grenzen wird der Betrag der zu zahlenden Abgabe im einzelnen Falle mit Rücksicht auf den Charakter des Lokales und die Dauer der Tanzlustbarkeit von dem Magistrat bzw. einem von demselben zu ernennenden Kommissar festgesetzt. Für einfache Tanzlustbarkeiten ist der höchste Abgabebetrag von 20 M. nur bei Dauer derselben über 1 Uhr nachts zu entrichten.
2. Dieser Abgabe unterliegen auch Tanzvergnügungen, Maskeraden, kostümierte Bälle, welche von Gesellschaften, Vereinen und Klubs jeder Art oder von Privatpersonen in öffentlichen Lokalen veranstaltet werden. Unter öffentlichen Lokalen sind auch diejenigen Vereinslokale mit inbegriffen, welche nicht ausschließlich zum Gebrauche für Mitglieder dienen.
3. Die Unternehmer (Wirt, Vereinsvorstände, Privatpersonen etc.) sowie diejenigen Personen, welche ihre Lokale zur Abhaltung der abgabepflichtigen Lustbarkeiten einräumen, haben dieselben spätestens Tags zuvor dem Magistrat bzw. dem von ihm bestellten Kommissar unter Angabe der Dauer und des Lokales anzuzeigen. Dieselben Personen haften solidarisch für die richtige Zahlung der festgesetzten Abgaben.
4. Für Tanzvergnügungen etc. zu wohlthätigen oder sonstigen gemeinnützigen Zwecken kann die Abgabe vom Magistrat ganz oder teilweise zurückgelassen werden.
5. Die nach der Bestimmung unter 3. ihm obliegende Anzeige nicht rechtzeitig beschafft, wird mit einer Geldstrafe bis zu 30 M. bestraft.

Hundesteuer-Ordnung der Stadt Altona.

(Beschl. von den häftlichen Kollegien zu Altona am 30. Januar und 22. Februar 1902 genehmigt vom Bezirksauschuß zu Schleswig am 1. April 1902. Gültig seit 21. März 1902.)

§ 1. Alle Hunde, welche im Gemeindebezirk der Stadt Altona gehalten werden und ein Alter von 3 Monaten erreicht haben, sind mit den im § 2 bezeichneten Ausnahmen der Hundesteuer unterworfen.

Die Hundesteuer ist von dem Besitzer oder derjenigen Person, in deren Verwahrung sich der Hund befindet, zu entrichten.

§ 2. Von der Hundesteuer befreit sind: 1. Hunde, welche an Bord von See- und Flußschiffen gehalten werden; 2. Hunde tauber oder blinder Personen, welche denselben zu ihrer Unterfütterung nach dem Ermessen des Magistrats unentbehrlich sind; 3. Hunde, welche in einem die Freiheit des Hundes völlig ausschließenden Hundezwinger gehalten werden; 4. Hunde,

welche dauernd auf eingefriedigten Grundstücken, zu deren Bewachung sie nach dem Ermessen des Magistrats unentbehrlich sind, gehalten werden und keinen öffentlichen Grund betreten; 5. dressierte Hunde, die von den Unternehmern gewerbsmäßiger Schaustellung nur zu letzterer gebraucht werden.

§ 3. Die Hundesteuer beträgt:

- a. für einen Hund bis zu 45 cm Schulterhöhe 20 M. und wenn entweder derselbe Besitzer mehrere Hunde hält oder wenn in demselben Haushalt mehrere Hunde, von denen keiner über 45 cm Schulterhöhe groß ist, gehalten werden, für jeden Hund 30 "
- b. für einen Hund über 45 cm Schulterhöhe 40 " und wenn entweder derselbe Besitzer mehrere Hunde hält oder wenn in demselben Haushalt mehrere Hunde gehalten werden, von denen einer oder mehrere über 45 cm Schulterhöhe groß sind, für jeden Hund 50 "
- c. für Hunde, welche in Gewerbebetrieben als Zugtiere dienen Wenn Zughunde außer der Zeit ihrer Verwendung als Zugtiere frei auf öffentlichem Grunde betreten werden, unterliegen sie der Steuerlägen unter a und b, falls nicht der Besitzer seinerseits nachweist, daß ohne seine Schuld der Hund auf die Straße gekommen ist.

§ 4. Die Hundesteuer wird für jedes Kalenderjahr erhoben. Dieselbe ist für die zu Beginn des Jahres gehaltenen Hunde im Laufe des Monats Januar jeden Jahres und für die im Laufe des Jahres angeschafften, eingeführten bzw. 3 Monate alt gewordenen Hunde innerhalb einer Frist von 8 Tagen nach Erlangung, Einführung des Hundes bzw. Eintritt der Steuerpflichtigkeit gegen Empfangnahme einer Quittung und Einsitz für das betreffende Jahr gültigen Steuerzeichens für das ganze Jahr im Voraus auf der Steuerkasse zu entrichten. Zugelaufene Hunde müssen innerhalb 8 Tagen entweder zur Ablieferung bei der Steuerkasse angemeldet oder versteuert werden.

§ 5. Tritt ein Hund im Laufe des Jahres in die Bedingungen einer anderen Steuerklasse ein bzw. fallen die Voraussetzungen, unter welchen Steuerfreiheit gewährt wird, fort, so ist die Steuer bzw. der Mehrbetrag Steuer innerhalb einer Frist von 8 Tagen nachzuzahlen.

Für im Laufe des Jahres gestorbene, abgetriebene oder ausgeführte Hunde findet eine Rückzahlung der Steuer ebenfalls nicht statt.

§ 6. Für ein verloren gegangenes Zeichen wird, nachdem die Erlegung der Steuer nachgewiesen worden, auf der Steuerkasse ein neues Zeichen gegen Entrichtung einer Gebühr von 20 J. erteilt.

§ 7. Bei der vom Magistrat angeordneten allgemeinen Aufnahme der Hunde ist jeder Haushaltungsvorstand verpflichtet, die über Anzahl, Größe und Alter, sowie Nummer des Steuerzeichens der Hunde gestellten Fragen nach bestem Wissen zu beantworten.

Im Laufe des Jahres angeschaffte, eingeführte oder steuerpflichtig gewordene Hunde sind innerhalb einer Frist von 8 Tagen abseiten des Hundebesizers auf der Steuerkasse zu melden (sfr. § 4).

Wer für einen Hund die Steuerfreiheit beanprucht, hat für bisher steuerfreie Hunde in der Zeit vom 1. bis 15. Januar jeden Jahres, für neu angeschaffte, eingeführte Hunde innerhalb einer Frist von 8 Tagen ein steuerfreies Zeichen auf der Steuerkasse nachzuzahlen.

§ 8. Jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Steuerordnung wird mit einer Ordnungsstrafe bis 30 M. bestraft.

Im Falle der Verheimlichung eines steuerpflichtigen Hundes wird außerdem die Steuer auf die Frist von 3 Jahren nachgefordert.

§ 9. Einsprüche gegen die Heranziehung zur Hundesteuer sind binnen vier Wochen, von Einforderung der Steuer ab gerechnet, beim Magistrat anzubringen, welcher darüber beschließt. Gegen den Beschluß des Magistrats findet innerhalb 2 Wochen die bei dem Bezirksauschuß in Schleswig anzubringende Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Gebühren, welche bei der Kommunal-Verwaltung in Altona zu erheben sind:

1. Für die Erteilung von Abschriften à Bogen 30 J. 2. Für Erteilung eines Reisepasses, die in der Bekanntmachung vom 11. Mai 1868 (Verordnungsblatt S. 731) vorgeschriebenen Gebühren von resp. 1. M. 50 J. und 2. M. 50 J. 3. Paßkarte 2. M. 50 J. 4. Jahres-Jagdschein 15 M. Tages-Jagdschein 3 M. für Ausländer, welche in Preußen keinen Wohnsitz oder Grundbesitz haben, 40 M. bzw. 6 M. Doppel-Ausfertigung 1 M. 5. Für die Beaufsichtigung einer öffentlichen Schaupielerei, wenn die Beaufsichtigung von dem Wirt beantragt ist, 1. M. 80 J. bis 3 M. 6. Für die Beaufsichtigung eines öffentlichen Schauspiels, wenn dieselbe von dem Wirt oder dem Unternehmer beantragt ist, 1. M. 20 J. event. 2. M. bei besonders langer Dauer der Vorstellung. 7. Für die Ueberwachung eines Pulvertransportes 90 J. 8. Für die Ablieferung eines Arrestaten an ein im hiesigen Hafen liegendes Schiff 60 J. und 1. M. 20 J. an ein im Hamburger Hafen liegendes Schiff. 9. Für die Anhaltung einer auf der Elbe treibenden Jolle 1. M. 80 J., desgl. eines größeren Fahrzeuges 3 M. 60 J.; ist die Anhaltung unter besonders beschwerlichen oder gefährlichen Umständen erfolgt, so kann die Anhaltungsgebühr von dem Polizeiverwalter erhöht werden. 10. Für Haltung einer Wache auf einem Schiffe beim Ausräubern der Ratten 7. M. 20 J. 11. Für Haltung einer Wache auf einem mit Peroleum beladenen Schiffe, für den Zeitraum von 12 Stunden 1. M. 50 J., von 24 Stunden 3 M. 12. Für Erteilung eines Attestes, sofern ein solches im Privat-Interesse verlangt wird, 90 J.

Erfordernisse für handelsamtliche Anmeldungen.

Die Geburt eines Kindes ist dem Standesamt des Geburtsortes innerhalb einer Woche mündlich anzugeben. Die Anzeige ist in erster Linie vom ehelichen Vater zu erlangen. In dessen Verhinderung ist die Hebamme, der Arzt, und jede andere bei der Geburt zugegen gewesene

Ständige gemeinnützige Mitteilungen

Person und die Mutter, und zwar diese sobald sie dazu imstande ist, zur Anzeige verpflichtet. Berechtigter zur Anzeige ist außerdem jede andere Person, die von dem Geburtsfall aus eigener Wissenschaft unterrichtet ist. Wer zur Geburtsanmeldung auf dem Standesamt erscheint, muß sich zunächst über seine Person ausweisen. Dies kann am besten geschehen durch Heirats- oder Geburtsurkunde, durch Familienbuch, Bürgerbrief oder Heimatschein. Er muß sodann zuverlässige Auskunft geben über Ort, Tag und Stunde der Geburt, sowie über die vollständigen Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Kindes. Bei der Anmeldung ehelicher Geburten ist deshalb regelmäßig die Vorlage der Heiratsurkunde der Eltern unerlässlich. Standen die Vornamen des Kindes bei der Geburtsanzeige noch nicht fest, so sind die e nachträglich und längstens binnen 2 Monaten nach der Geburt und zwar ebenfalls mündlich anzuzeigen. — Der **Eheabschluss** muß ein Aufgebot vorangehen, das nur bei dem Standesamt beantragt werden kann, in dessen Bezirk wenigstens einer der Verlobten wohnt. Der Antrag des Aufgebots dauert 2 Wochen, d. h. zwischen dem Tage des Aufgebots und der Abnahme müssen 14 volle Kalendertage liegen, sodas ein am 1. ausgehängtes Aufgebot am 16. abgenommen wird. Es empfiehlt sich, das Aufgebot möglichst frühzeitig zu bestellen. Dies kann schon 6 Monate vor der Eheabschließung geschehen. Beim Aufgebotsantrag sind im allgemeinen die folgenden Urkunden und Beweismittel in beglaubigter Form beizubringen, nämlich: 1. die Geburtsurkunden der Verlobten; 2. den Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit durch Paß, Heimatschein, Naturalisationsurkunde, Konsulatsbescheinigung; 3. Nachweis ihres jetzigen und früheren Wohnortes in den letzten 6 Monaten; 4. die Ermächtigung des nicht erschienenen Verlobten; 5. das Militärpapier des Bräutigams, sofern dieser im Lebensalter von 20 bis 40 Jahren steht. Zur Eheabschließung sind 2 Zeugen mitzubringen, die sich in gleicher Weise, wie Anzeigende zum Geburtsregister, auszuweisen haben. — **Jeder Todesfall** ist am nächstfolgenden Wochentage unter Vorlage der ärztlichen Todesbescheinigung anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt und, wenn ein solches nicht vorhanden, oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat. Berechtigter zur Anzeige ist aber auch jede andere Person, die aus eigener Wissenschaft vom Todesfall unterrichtet ist. Der Anzeigende muß sich in gleicher Weise, wie bei einer Geburtsanmeldung über seine Person ausweisen und alsdann genaue Auskunft geben können über Ort, Tag und Stunde des Todes, über Vor- und Familiennamen, Religion, Geburtsjahr und -tag, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Geburtsort des Verstorbenen, über Vor- und Familiennamen eines etwa vorhandenen Ehegatten und den Zeitpunkt der Verheiratung, ferner über Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort bezw. letzten Wohnort der Eltern des Verstorbenen. Für diese Angaben ist regelmäßig die Vorlage von Geburts- und Heiratsurkunden, bezw. von Tauf- und Trauscheinen erforderlich. Weiter muß bei der Anzeige eines Sterbefalles noch über die vorhandenen Erben, insbesondere die etwa vorhandenen minderjährigen Kinder ein gehende Auskunft erteilt werden und ferner darüber, ob gesetzliche Erbfolge eintritt, oder ob ein Testament hinterlassen ist und wo sich dieses befindet. Schließlich empfiehlt es sich, die Frage, wieviel der Nachlass beträgt und wo er sich befindet, richtig zu beantworten, um zu vermeiden, daß die Hinterbliebenen später mit behördlichen Nachforschungen in die er Hinsicht d. h. gestellt werden.

Begräbnis-Ordnung für die Kirchhöfe der drei evang.-luth. Gemeinden zu Altona vom 6. Januar 1888. (Auszug aus derselben).

§ 8. **Anmeldung bei Beerdigungen.** Die Begräbnisse, welche auf den Altonaer Friedhöfen, stattfinden sollen, sind spätestens einen Tag vor der beabsichtigten Beerdigung und zwar bis 11 Uhr morgens, auf dem Kirchengebäude (bei der Hauptkirche Nr. 1) anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Bescheinigung über Aufnahme der Sterburtunde vom Standesamt, oder, falls diese aus besonderen Gründen nicht rechtzeitig beschafft werden kann, eine ausbräufliche Genehmigung der Orspolizeibehörde zur Vornahme der Beerdigung einzureichen. Der Anmeldende erhält eine Grabanweisung, welche bei der Ankunft der Leiche auf dem Friedhofe an den Todtengräber abzugeben ist. — Die Zeit der Beerdigung ist für sogenannte Morgengleich von 9—12 Uhr Morgens, für sogenannte Nachmittagsgleichen von 12 Uhr mittags bis 6 Uhr abends resp. bis Dunkelwerden. Die Verteilung der Beerdigungszeiten auf die verschiedenen Bestattungsfälle geschieht auf dem Kirchengebäude nach Anleitung einer von dem Bureauvorsteher zu führenden Liste dergestalt, daß den Anmeldenden unter den noch offenen Zeitabschnitten, welche mindestens eine Stunde umfassen müssen, die freie Wahl bleibt. Das Läuten der Kirchenglocken bei Beerdigungen ist auf dem Kirchengebäude zu beantragen; soll bei einer Beerdigung die Kapelle benutzt werden, so bedarf es ebenfalls einer vorherigen Anmeldung auf dem Kirchengebäude.

Gebühren für Beerdigungen auf den Kirchhöfen der drei evang.-luth. Gemeinden in Altona. Die an die Kirche zu zahlenden Gebühren betragen:

- I. Für Beerdigungen bis 12 Uhr mittags..... M. 30.—
- II. Für Beerdigungen von 12 Uhr mittags bis 6 Uhr abends resp. bis Dunkelwerden:

 1. Für Beerdigungen Erwachsener,
 - a. in eigenen Gräbern..... 15.—
 - b. in gemeinsamen Gräbern..... 10.—
 2. Für Beerdigungen von Kindern bis zum vollendeten 14. Jahre (auch todgeborener)
 - a. in eigenen Gräbern..... 7.—
 - b. in gemeinsamen Gräbern..... 3.50

3. Für Beerdigungen für Rechnung des städt. Armenwesens..... M. 1.50
 - III. Für das Läuten der Kirchenglocken..... 20.—
 - IV. Für Umbettung einer Leiche..... 40.—
- Für Beerdigungen von Kindern, welche bis 12 Uhr mittags stattfinden, sind dieselben Gebühren zu bezahlen, wie für die Beerdigungen Erwachsener. — Falls gesundheitspolizeiliche Gründe laut Bescheinigung eines Arztes eine beschleunigte Beerdigung notwendig machen, so ist für diese, auch wenn sie vor 12 Uhr erfolgt wird, die Gebühr nach den Bestimmungen unter II. zu bezahlen. Auch bei der Beerdigung von Leichen, welche von hier nach auswärts gelegenen Kirchhöfen geführt werden, sind die hierüber zu entrichtenden Gebühren nach den unter II. bestimmten Sätzen zu berechnen. — Für fremde Bestorbene, die in Altona während eines Besuchs oder im Krankenhause mit Tode abgeben und auswärts beerdigt werden, sind keine Gebühren zu bezahlen.

Gebühren für eigene Gräber, die nach Ablauf der Ruhejahre der Kirche verfallen

1. wenn sie der Reihe nach verkauft werden
 - a. für ein Einzelgrab..... M. 20.—
 - b. für ein Familiengrab per Grabstelle..... 25.—
 2. wenn sie an besonders ausgewählten Plätzen liegen
 - a. für ein Einzelgrab..... 40.—
 - b. für ein Familiengrab per Grabstelle..... 50.—
- Für Gräber auf Kirchhofsdauer
1. wenn sie in der Reihe liegen per Grabstelle..... 100.—
 2. an besonders gewählten Plätzen per Grabstelle..... 200.—
- Familiengräber, die mehr als 6 Grabstellen enthalten, dürfen nur auf Friedhofsdauer gekauft werden.

Rehrbezirke für die Schornsteine.

Seit dem 1. Mai 1904 ist die Stadt Altona in 10 Rehrbezirke eingeteilt.

1. Rehrbezirk: 1., 2., 3. und 7. Stadtbezirk, Schornsteinfeger A. Soll, Röperst. 9
2. „ 4., 5., 6. und 17. Stadtbezirk, Schornsteinfeger G. R. Burmeister, Bei der Friedenskirche 2
3. „ 11. und 12. Stadtbezirk, Schornsteinfeger C. Röhler, Adelph. 63
4. „ 14., 18 b und 19. Stadtbezirk, Schornsteinfeger F. Streich, Bei der Johannisstraße 14
5. „ 8., 9., 10. und 15. Stadtbezirk, Schornsteinfeger W. H. Schmidt, gr. Bergst. 136a
6. „ 21., 22., 24. Stadtbezirk und die Stadtteile Dövelshöhe und Othmarhofen, Schornsteinfeger E. v. Hein, Fühlers Allee 20
7. „ 25. und 26. Stadtbezirk sowie Bahrenfeld, Schornsteinfeger J. G. Gebhardt, Treskow-Allee 12
8. Rehrbezirk: 13. und 20. Stadtbezirk, Schornsteinfeger G. A. Hügn, Eimsbüttelerstraße 47
9. „ 16. und 18 a Stadtbezirk, Schornsteinfeger J. O. Garmann, Steinb. 85
10. „ 23. Stadtbezirk, Schornsteinfeger L. Gaarz, Treskow-Allee 6.

Beschwerden gegen die Bezirksmeister oder deren Gehülfen sind bei dem Branddirektor anzubringen.

Gebühren-Ordnung für die Bezirks-Schornsteinfeger im Stadtkreise Altona.

Laut Bekanntmachung des Polizeiamts v. 4. August 1900 beträgt die Gebühr

- 1) für das Reinigen eines nicht beheizbaren Schornsteines oder Zuges
 - a) in einem einstöckigen Gebäude, oder wenn derselbe durch ein Stockwerk geht..... 25 S
 - b) wenn derselbe durch zwei Stockwerke geht..... 25 S
 - c) wenn er durch drei oder mehr Stockwerke geht..... 35 S
 - 2) für das Reinigen eines beheizbaren Schornsteines
 - a) wenn er durch ein Stockwerk geht..... 30 „
 - b) wenn er durch zwei Stockwerke geht..... 45 „
 - c) wenn er durch drei Stockwerke geht..... 60 „
 - d) wenn er durch vier oder mehr Stockwerke geht..... 75 „
- Keller und Dachkühle werden nur in dem Falle als Stockwerke gerechnet, wenn sich daselbst mit dem Schornsteine in Verbindung stehende Feuerstellen (Kochherde, Ofen pp.) befinden und diese wirklich benutzt werden.
- 3) für die Reinigung von Fabrik-Schornsteinen
 - a) bei einer Höhe von 12 Metern..... M. 90 S
 - b) bei einer Höhe von 14 Metern..... 1 „ 20 „
 - c) bei einer Höhe von über 14 Metern..... 1 „ 50 „
- In den ländlich gebauten Häusern für das Reinigen eines Schornsteines
- a) bei einer Höhe bis 6 Meter..... 30 S
 - b) bei einer Höhe von 6—7 Metern..... 40 „
 - c) bei einer Höhe von 7—8 Metern..... 50 „
 - d) bei einer Höhe von über 8 Metern..... 60 „

Die Höhe der beheizbaren Schornsteine wird von der Oberfläche des Herdes ab gemessen. Für die besondere Reinigung der kurzen Rauchzüge, welche dazu bestimmt sind, den Rauch aus geschlossenen Feuerherden in beheizbare Schornsteine zu führen, wird eine Gebühr von je 10 Pf., für die Reinigung größerer Schornbögen 50 Pf., kleiner 30 Pf. erhoben. Für die Reinigung der gewerblichen Röhren, Trodenlöfen und Darren ist eine Gebühr von 15 Pf. für das qm zu entrichten. Für das Ausbrennen eines Schornsteines einschließlich der Reinigung beträgt die Gebühr 1 M. 50 S., und falls die Zuziehung mehrerer Personen erforderlich ist, 3 M.; für jeden weiteren gleichzeitig in demselben Hause auszubrennenden Schornstein 1 bezw.

Sonstige gemeinnützige Mitteilungen

2. **M.** Das Brennmaterial hat der Hausbesitzer zu liefern. Für die Prüfung der Sparheizenanlagen in Neu- und Umbauten sind die Reinigungsgebühren zu zahlen. Für Arbeiten, welche an Sonn- und Festtagen verlangt werden, kann doppelte Tage berechnet werden. Die Gebühren unterliegen im Nichtzahlungsfalle der Verreibung im Verwaltungsverfahren.

Altona-Ottenseher Laternen-Kalender.

Januar	Abends		Juli	Abends	
	Morgens	Morgens		Morgens	Morgens
1.-10.	4 ⁴⁵	7 ³⁰	11.-21.	9 ¹⁵	2
"	11.-20.	5	7 ³⁰	22.-31.	9 ³⁰
"	21.-31.	5 ¹⁵	7 ¹⁵	1.-7.	9 ¹⁵
Februar	1.-5.	5 ³⁰	7	"	8.-15.
"	6.-10.	5 ⁴⁵	6 ⁴⁵	"	16.-23.
"	11.-20.	6	6 ³⁰	"	24.-31.
"	21.-28.	6 ¹⁵	6 ¹⁵	September	1.-7.
März	1.-7.	6 ³⁰	6	"	8.-15.
"	8.-15.	6 ⁴⁵	5 ⁴⁵	"	16.-23.
"	16.-23.	7	5 ³⁰	"	24.-30.
"	24.-31.	7 ¹⁵	5	Oktober	1.-7.
April	1.-7.	7 ³⁰	4 ³⁰	"	8.-15.
"	8.-15.	7 ⁴⁵	4 ¹⁵	"	16.-23.
"	16.-23.	8	3 ⁴⁵	"	24.-31.
"	24.-30.	8 ³⁰	3 ³⁰	November	1.-7.
Mai	1.-10.	8 ⁴⁵	3	"	8.-20.
"	11.-20.	9	2 ³⁰	"	21.-30.
"	21.-31.	9 ³⁰	2	Dezember	1.-10.
Juni	1.-30.	9 ⁴⁵	1 ⁴⁵	"	11.-31.
Juli	1.-10.	9 ⁴⁵	1 ⁴⁵		

Das Auslösen der Laternen A. beginnt um 11 Uhr 45 Min. Nachts
Mietpreis für Gasmesser aller Größen: Im Voraus halbjährl. 1. **M**
Mietpreise für Wassermesser, halbjährlich im Voraus zahlbar:
 Größe: 10 mm 13 mm 20 mm 25 mm 30 mm 40 mm 50 mm
 halbj. Miethe: 2. **M** 40 2. **M** 60 3. **M** 4. **M** 20 6. **M** 7. **M** 20 8. **M** 40

Reichsstempelabgabe.

(Einige der wesentlichsten Bestimmungen des Reichs-Stempel-Gesetzes vom 3. Juni 1906, R.-G.-Bl. S. 685.)

- 1. a. Inländische Aktien, Aktienanteilscheine und Reichsbankanteilscheine, sowie bezügl. Interimsscheine, 2¹/₂ vom Nennwert.
- b. Ausländische Aktien und Aktienanteilscheine, sowie bezügl. Interimsscheine 2¹/₂ %.

Die Abgabe ist von jedem Stück nur einmal zu entrichten.
 c. Anteilsscheine gewerkschaftlich betriebener Bergwerke (Kuxe, Kuxe) 1. **M** 50 **S** das Stück.

Außerdem für alle nach dem 1. Juli 1900 auf Werte der angegebenen Art ausgeschrieben eingezahlungen, soweit sie nicht zur Deduktion von Betriebsverlusten dienen oder zur Erhaltung des Betriebes in seinem bisherigen Umfange verwendet werden, 1% vom Betrage der Einzahlung.

Befreit sind: 1. Inländische Aktien u. von Aktiengesellschaften, die ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen. 2. Inländische Aktien u. von Aktiengesellschaften, welche die Herstellung von inländischen Eisenbahnen unter Beteiligung oder Zinsgarantie des Reichs, der Bundesstaaten, der Provinzen, Gemeinden oder Kreise zum Zweck haben.

2. a. Inländische für den Handelsverkehr bestimmte **Renten- und Schuldverschreibungen**, sofern sie nicht unter Nr. 3 fallen, 6 vom Zinswert.

b. **Renten- und Schuldverschreibungen ausländischer Staaten und Eisenbahngesellschaften** u. 6 vom Zinswert.

c. **Renten- und Schuldverschreibungen ausländischer Korporationen, Aktiengesellschaften oder industrieller Unternehmungen** und sonstige für den Handelsverkehr bestimmte ausländische **Renten- und Schuldverschreibungen**, sofern sie nicht unter 2b fallen, 1%.

Die Abgabe ist von jedem Stück nur einmal zu entrichten.
 Befreit sind: 1. **Renten- und Schuldverschreibungen des Reichs** und der Bundesstaaten; 2. die auf Grund des Reichsgesetzes vom 8. Juni 1871 abgestempelten ausländischen Inhaberpapiere mit Prämien.

Genußscheine, die als Ersatz an Stelle erloschener Aktien ausgegeben werden, 50 **S** das Stück. Andere Genußscheine: inländische 15 **M**, ausländische 20 **M** das Stück.

3. **Inländische auf den Inhaber lautende Renten- und Schuldverschreibungen der Kommunalverbände und Kommunen, der Korporationen ländlicher und städtischer Grundbesitzer, der Grundkredit- und Hypothekendarlehen oder der Eisenbahn-Gesellschaften**, 2 vom Zinswert.

4. Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte

a. 1. über Wertpapiere der unter 2a, 2b und 3 bezeichneten Art ¹/₁₀ %/100;

2. über Anteile von bergrechtlichen Gewerkschaften oder die darüber ausgestellten Urkunden (Kuxe, Kuxe, Abtretungsscheine) 1%;

3. über sonstige Wertpapiere der unter 1-3 bezeichneten Art, ¹/₁₀ %/100

4. über ausl. Banknoten, ausl. Papiergeld, ausl. Geldsorten ¹/₁₀ %/100;

b. die unter Zugrundelegung von Werten einer Lücke geschlossen werden (Kolos, Zeit-, Fix-, Termin-, Prämien- u. f. w. Geschäfte), über Mengen von Waren, die börsenmäßig gehandelt werden, ¹/₁₀ %/100.

Befreiungen: Die vorbestimmte Abgabe wird nicht erhoben 1. Falls die Waren, welche Gegenstand eines nach Art. 4 b hempelplichtigen Geschäfts sind, von einem der Vertragschließenden im Inlande erzeugt oder hergestellt sind; 2. für logen. Kontingentschäfte über ausländische Banknoten, ausländisches Papiergeld, ausländische Geldsorten und ungemünztes Gold oder Silber, 3. für

Kauf- und Anschaffungsgeschäfte über Renten- und Schuldverschreibungen des Reichs oder der Bundesstaaten, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere.

5. **Lotterielose**, sowie Ausweise über Spiel-Einlagen bei öffentlich veranstalteten Auspielungen von Geld oder anderen Gewinnen, a) inländische 20, b) ausländische 25 vom Hundert. Dahin gehören auch Wett-Einlässe bei öffentlichen Pferderennen und ähnlichen Betanstellungen. Siehe Gesetz vom 4. Juli 1905 (Reichsgesetzblatt S. 595).

Befreit sind Lose behördlich genehmigter Auspielungen und Lotterien, sofern der Gesamtpreis der Lose einer Auspielung den Betrag von **M** 100 und bei Auspielungen zu ausschließlich mildtätigen Zwecken den Betrag von **M** 25 000 nicht übersteigt.

Wegen Abstempelung der Wertpapiere zu Nr. 1, 2 und 3 und der Lose zu Nr. 5, sowie wegen Kaufs von Stempelmarken und gestempelten Formularen zu Schlußnoten (Nr. 4) wende man sich an das Hauptpostamt in Altona-Ottenen.

6. **Frachtkunden**, wenn sie im Inlande ausgestellt oder b. huf's Empfangnahme oder Ablieferung der darin bezeichneten Sendung im Inlande vorgelegt oder ausgehändigt werden, und zwar

a. **Konnossemente und Frachtbriefe im Schiffsverkehr** zwischen inländischen und ausländischen Seehäfen oder zwischen Häfen an inländischen Wasserstraßen und ausländischen Seehäfen, soweit sie nicht unter b fallen, **M** 1 von der einzelnen Urkunde; falls sie jedoch über die Ladung mehrerer Schiffsgefäße lautet, von jeder Schiffsladung.

b. **Konnossemente und Frachtbriefe im Schiffsverkehr** zwischen inländischen Häfen und ausländischen Häfen der Nord- und Ostsee, des Kanals oder der nordwestlichen Rüste 10 **S** (wie vor).

Wenn eine Urkunde über die Ladung eines ganzen Schiffsgefäßes lautet, wird bei einem Frachtbetrage von nicht mehr als 25 **M** das Doppelte, bei höheren Beträgen das Fünffache und, sofern es sich um Schiffe mit mehr als 200 cbm. Nutzraumgehalt handelt, bei einem Frachtbetrage von nicht mehr als 25 **M** das Fünffache, bei höheren Beträgen das Zehnfache der zu a und b bezeichneten Sätze erhoben.

c. **Konnossemente, Frachtbriefe, Ladescheine, Entlieferungsscheine im Schiffsverkehr**, soweit sie nicht unter a und b fallen, wenn die Urkunde über die Ladung eines ganzen Schiffsgefäßes lautet, bei einem Frachtbetrage von nicht mehr als 25 **M**: 20 **S**, bei höheren Beträgen 50 **S** (wie zu a), und sofern es sich um Schiffe mit einem Raumgehalte von über 150 t handelt, bei einem Frachtbetrage von nicht mehr als 25 **M**: 50 **S**, bei höheren Beträgen 1 **M** (wie zu a).

d. **Frachtbriefe im inländischen Eisenbahnverkehr**, wenn die Urkunde über die Ladung eines ganzen Eisenbahnwagens lautet, bei einem Frachtbetrage von nicht mehr als 25 **M** für je 10 t: 20 **S** von der einzelnen Urkunde, falls diese jedoch über die Ladung mehrerer Eisenbahnwagen lautet, von jeder Eisenbahnwagenladung; bei mehr als 25 **M** Fracht 50 **S** (wie vor).

Der Steuerfuß vermindert sich auf die Hälfte, wenn das Ladegewicht des Wagens 5 t nicht übersteigt. Er erhöht sich auf das Einunddreifache, wenn das Ladegewicht über 10 t, aber nicht mehr als 15 t beträgt. Für je weitere 5 t Ladegewicht tritt die Hälfte des Satzes hinzu.

Verpflichtet zur Entrichtung des Frachtkundenstempels ist bei im Inlande ausgestellten Urkunden im Eisenverkehr der Abgeber, im sonstigen Verkehr der Empfänger des dempfehligen Schriftstückes und bei den im Ausland ausgestellten Urkunden der Empfänger der Sendung. Im Eisenbahnverkehr ist für die Entrichtung der Abgabe der Frachtführer verantwortlich, der den Betrag von dem Abnehmer oder Empfänger einzieht. Im Schiffsverkehr muß die Abgabe entrichtet werden: bei im Inlande ausgestellten Schriftstücken vor der Auslieferung der Urkunde durch den Ablader oder Auslieferer, bei im Ausland ausgestellten Schriftstücken binnen 3 Tagen, nachdem die Urkunde in den Besitz des Empfängers der Sendung gelangt ist. Stempelmarken zur Entrichtung der Abgabe nach Art. 6 Nr. 6 sind bei den Zoll- und Steuerstellen Hauptpostämtern Altona-Ottenen und Altona-Glück erhältlich.

7. Personalfahrkarten.

a. **Fahrkarten, Fahrtscheine und sonstige Ausweise** über die erfolgte Zahlung des Personalfahrtgeldes im Eisenbahnverkehr auf inländischen Bahnlirien

bei einem Fahrpreis von:	Wagenklasse		
	III	II	I
mehr als 0,60 M bis 2,00 M	5	10	20
" " 2,00 " " 5,00 "	10	20	40
" " 5,00 " " 10,00 "	20	40	80
" " 10,00 " " 20,00 "	40	80	160
" " 20,00 " " 30,00 "	60	120	240
" " 30,00 " " 40,00 "	90	180	360
" " 40,00 " " 50,00 "	140	270	540
" " 50,00 "	200	400	800

Fahrkarten von Straßen- und ähnlichen Bahnen, die getrennte Wagenklassen nicht führen, werden wie Fahrkarten dritter Klasse behandelt.

b. **Fahrkarten u. im Dampfschiffsverkehr** auf inländischen Wasserstraßen und Seen und der Nord- und Ostsee zwischen inländischen Orten unterliegen den unter a für die dritte Wagenklasse festgesetzten Steuerlägen. Führt das Dampfschiff verschiedene Fahrklassen, gelten die unter a für die dritte Wagenklasse festgesetzten Steuerlägen für die niedrigste Fahrklasse, die unter a für die zweite Wagenklasse festgesetzten Steuerlägen gleichmäßig für die höheren Fahrklassen.

Für Fahrkarten, die zum halben Betrage des auf die Karte aufgedruckten Fahrpreises ausgegeben werden (Kinderkarten), ist die Hälfte der für den vollen Fahrpreis festgesetzten Stempelabgabe, mindestens aber 5 Pfz. zu entrichten.

Confige gemeinnützige Mitteilungen

- h. Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse zum Erblasser gestanden haben, sofern der Wert des Erwerbes den Betrag von 3000 M nicht übersteigt;
- b. ein Erwerb, der anfällt Familiensittungen auf Grund eines in einer Verfügung von Todes wegen beschiedenen Stiftungsgeschäfts.

- Die Erbschaftsteuer beträgt fünf von Hundert.
1. Für einen Erwerb der anfällt inländischen Kirchen;
 2. Für einen Erwerb, der anfällt solchen inländischen Stiftungen, Gesellschaften, Vereinen oder Anstalten, die ausschließlich kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sofern ihnen die Rechte juristischer Personen zustehen.
 3. Für Zuwendungen, die ausschließlich kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken innerhalb des Deutschen Reichs oder der deutschen Schutzgebiete gewidmet sind, sofern die Verwendung zu dem bestimmten Zwecke gesichert und die Zuwendung nicht auf einzelne Familien oder bestimmte Personen beschränkt ist;
 4. Für einen Erwerb, der anfällt Kassen oder Anstalten, welche die Unterstützung der zum Erblasser in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse stehenden Personen, sowie der Familienangehörigen solcher Personen bezwecken. Das Gleiche gilt, wenn der Erwerb anfällt Kassen oder Anstalten, welche die Unterstützung von Personen sowie deren Familienangehörigen bezwecken, die zu einem wirtschaftlichen Unternehmen bei dem der Erblasser beteiligt war, in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse stehen.

In den Fällen zu 1 bis 4 sind Vermögensvorteile von nicht mehr als 5000 M von der Erbschaftsteuer befreit.

Schenkungen unter Lebenden unterliegen der gleichen Steuer wie der Erwerb von Todes wegen mit der Maßgabe, daß an Stelle der Verhältnisse des Erblassers und des Erwerbers die Verhältnisse des Schenkers und des Beschenkten berücksichtigt werden. Eine Befreiung von der Steuer tritt außer in den vorerwähnten Fällen bei Schenkungen an Bedürftige zum Zwecke ihres Unterhalts oder ihrer Ausbildung oder bei dem schenkungswise Erlasse von Forderungen, die durch Gewährung von Mitteln für solche Zwecke begründet sind, sowie dann ein, wenn durch die Schenkung einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entprochen wird. Ferner sind steuerfrei Schenkungen beweglicher Sachen im Werte von nicht mehr als 3000 M an Personen der oben unter 1 bis III bezeichneten Art, sofern die Sachen dem persönlichen Gebrauche des Beschenkten oder seiner Familienangehörigen zu dienen bestimmt sind. Im übrigen wird die Steuerpflicht nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Schenkung zur Belohnung oder unter einer Auflage gemacht oder in die Form eines lästigen Vertrages geleiht wird.

Die Erbschaftsteuer wird nach dem ganzen Erwerbe jedes einzelnen Beteiligten für diesen besonders unter Berücksichtigung seines Verhältnisses zum Erblasser (Schenk) berechnet. Der Steuerbetrag wird auf volle Mark nach unten abgerundet.

Die Verwaltung der Erbschaftsteuerweseis wird durch die Erbschaftsteuerämter geführt (für die Provinz Schleswig-Holstein einschl. Helgoland: Stempel- und Erbschaftsteueramt Altona, Palmstraße 17, I.; für Hamburg: Erbschaftsteueramt Hamburg). Die Erbschaftsteuerämter unterstehen Oberbehörden (für Schleswig-Holstein: Oberzolldirektor Altona, Marktstraße 1; für Hamburg: Aufsichtsbehörde für die Erbschaftsteuerverwaltung Hamburg) und letztere der obersten Landesfinanzbehörde.

Jeder, dem ein steuerpflichtiger Erwerb von Todes wegen anfällt, ist verpflichtet, ihn binnen einer Frist von 3 Monaten oder, wenn er sich beim Beginne der Frist im Auslande aufhält, binnen einer Frist von 6 Monaten nach erlangter Kenntnis von dem Anfälle dem zuständigen Erbschaftsteueramt schriftlich anzumelden. Einer Anmeldung bedarf es nicht, wenn der Erwerb auf einer von einem deutschen Gericht oder einem deutschen Notar eröffneten Verfügung von Todes wegen beruht.

Auf Verlangen des Erbschaftsteueramtes und innerhalb einer von diesem zu bestimmenden, mindestens einmonatlichen Frist muß dem Amte eine Erbschaftsteuererklärung eingereicht werden. Diese hat ein vollständiges Verzeichnis der zur steuerpflichtigen Masse gehörenden Gegenstände unter Angabe ihres Wertes und der in Abzug zu bringenden Verbindlichkeiten od. r Lasten sowie eine Darlegung der für die Steuerpflicht in Betracht kommenden Verhältnisse zu enthalten. Die Erklärung ist unter der Versicherung zu erlassen, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind. Sie hat nach Maßgabe eines Modells zu erfolgen, das vom Erbschaftsteueramte unentgeltlich verabfolgt wird. Auf Verlangen müssen dem Amte die sich auf den Erwerb beziehenden Urkunden zur Einsicht vorgelegt werden.

Der Anmeldung der Schenkung bedarf es nicht, wenn die Schenkung gerichtlich oder notariell beurkundet ist.

Über die Berechnung der Abgabe wird den Beteiligten ein Erbschaftsteuerbescheid zugestellt, in dem auch die zur Empfangnahme der Zahlung zuständige Kassenstelle zu bezeichnen ist. Zur Verminderung von Härten können Erbindungen und Teilzahlungen bewilligt werden. Jene sind indessen in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung zulässig, diese werden an die Bedingung geknüpft, daß beim Ausbleiben auch nur einer Teilzahlung die sofortige Beitreibung der ganzen noch rückständigen Steuer Schuld erfolgen wird.

Preussische Stempelsteuer.

(Einige der wesentlichsten Bestimmungen des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1896, das am 1. April 1896 in Kraft getreten ist.)

Verhandlungen u. über Gegenstände, deren Wert nach Geld geschätzt werden kann, sind stempelfrei, wenn dieser Wert 150 M nicht übersteigt. Alle stempelpflichtigen Verhandlungen müssen, wenn sie nicht auf dem erforderlichen Stempelpapier geschrieben worden, längstens binnen

14 Tagen, vom Tage der Ausstellung an, nachträglich mit dem erforderlichen Stempel versehen werden. Geht dies nicht, so ist nicht nur der tarifmäßige Stempel unverzüglich nachzubringen, sondern es tritt auch außerdem die ordentliche Stempelstrafe ein, welche in Entrichtung des vierfachen Betrages des nachzubringenden Stempels, mindestens 3 M, besteht.

Die Nachbringung des Stempels und Entrichtung der ordentlichen Stempelstrafe kann gegen jeden Inhaber oder Vorzeiger einer Verhandlung oder Urkunde, der ein rechtliches Interesse an dem Gegenstande derselben hat, verfolgt werden, es behält derselbe indessen seinen Regreß deshalb an den eigentlichen Kontrahenten. Der eigentliche Kontrahent ist bei einseitigen Verträgen, Verpflichtungen und Erklärungen der Aussteller. Bei mehrseitigen Verträgen sind es alle Teilnehmer und jeder derselben besonders ist in die ganze Stempelstrafe verfallen.

Die wesentlichsten Positionen des Stempeltarifs sind:

Abschriften, beglaubigte	1.50 M
Abtretung von Rechten, 1/100 0/0, mindestens	1.—
Astermiel- oder Asterpachtverträge, siehe Pachtverträge.	
Annahme an Kindesstatt, Verträge darüber, ... 5 M bezw. 50.—	
Auslassungen von Grundstücken, vom Werte des veräußerten Gegenstandes	1 0/0
Auktionen über bewegliche Sachen	1/2 0/0
Anfertigungen	1.50 M
Ansüge aus Akten und öffentlichen Verhandlungen	1.50
Bekanntgaben für besoldete Beamte	1.50

Bürgschaften, siehe Sicherstellung von Rechten.
Erlösungen, siehe Abtretung von Rechten.
Duplikate von stempelpflichtigen Urkunden, wie diese, höchstens 1.50 M
Ehrenversprechen 1.50 || Ehrenverträge, bis 6000 M | 1.50 M sonst 5.— |
Einkaufung aus väterlicher Gewalt	10.—
Erbrechtsübertragung über erblichkeitssteuerfreie Erbschaft	1.50
Erbrechtsübertragung über erblichkeitssteuerpflichtige Erbschaft 1/25 0/0, mindestens	1.50
Erbschaft	1.50

Erbschaftsteuerpflichtige Erbschaft 1/25 0/0, mindestens 1.50 M
Erbschaft 1.50 |

Erbschaftsteuerpflichtige Erbschaft 1/25 0/0, mindestens 1.50 M
Erbschaft 1.50 |

Erbschaftsteuerpflichtige Erbschaft 1/25 0/0, mindestens 1.50 M
Erbschaft 1.50 |

Erbschaftsteuerpflichtige Erbschaft 1/25 0/0, mindestens 1.50 M
Erbschaft 1.50 |

Erbschaftsteuerpflichtige Erbschaft 1/25 0/0, mindestens 1.50 M
Erbschaft 1.50 |

Erbschaftsteuerpflichtige Erbschaft 1/25 0/0, mindestens 1.50 M
Erbschaft 1.50 |

Erbschaftsteuerpflichtige Erbschaft 1/25 0/0, mindestens 1.50 M
Erbschaft 1.50 |

Erbschaftsteuerpflichtige Erbschaft 1/25 0/0, mindestens 1.50 M
Erbschaft 1.50 |

Erbschaftsteuerpflichtige Erbschaft 1/25 0/0, mindestens 1.50 M
Erbschaft 1.50 |

Erbschaftsteuerpflichtige Erbschaft 1/25 0/0, mindestens 1.50 M
Erbschaft 1.50 |

Erbschaftsteuerpflichtige Erbschaft 1/25 0/0, mindestens 1.50 M
Erbschaft 1.50 |

Erbschaftsteuerpflichtige Erbschaft 1/25 0/0, mindestens 1.50 M
Erbschaft 1.50 |

Erbschaftsteuerpflichtige Erbschaft 1/25 0/0, mindestens 1.50 M
Erbschaft 1.50 |

Consigne gemeinnützige Mitteilungen

Gesetzliche Bestimmungen über Kündigungen.

Kündigung von Dienstverhältnissen. Das Dienstverhältnis endigt mit dem Ablauf der Zeit, für die es eingegangen ist. Ist die Dauer des Dienstverhältnisses weder bestimmt noch aus der Beschaffenheit oder dem Zwecke der Dienstleistung zu entnehmen, so kann jeder Teil das Dienstverhältnis nach Maßgabe folgender Bestimmungen kündigen:
Ist die Vergütung nach Tagen bemessen, so ist die Kündigung an jedem Tage für den folgenden Tag zulässig. Ist die Vergütung nach Wochen bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluss einer Kalenderwoche zulässig; sie hat spätestens am ersten Werktage der Woche zu erfolgen. Ist die Vergütung nach Monaten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluss eines Kalendermonats zulässig; sie hat spätestens am fünfzehnten des Monats zu erfolgen. Ist die Vergütung nach Vierteljahre oder längeren Zeitabschnitten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluss eines Kalendervierteljahres und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.

vollständig oder hauptsächlich in Anspruch genommen wird, insbesondere der Lehrer, Erzieher, Privatbeamten, Gesellschafterinnen, kann nur für den Schluss eines Kalendervierteljahres und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen gekündigt werden, auch wenn die Vergütung nach kürzeren Zeitabschnitten als Vierteljahre bemessen ist.
Ist die Vergütung nicht nach Zeitabschnitten bemessen, so kann das Dienstverhältnis jederzeit gekündigt werden; bei einem die Erwerbstätigkeit des Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nehmenden Dienstverhältnis ist jedoch eine Kündigungsfrist von zwei Wochen einzuhalten.
Kündigung von Mietverhältnissen.
Siehe Jahrgang 1908 des Altonaer Adreßbuches und frühere.
Kündigungsfrist für gemietete Räume. (Polizeiverordnung vom 8. Dezember 1901.) Gemietete Räume, für welche vierteljährliche oder längere Kündigungsfristen bestehen, sind, soweit das Bürgerliche Gesetzbuch für das Mietverhältnis maßgebend ist, bei Beendigung desselben bis 12 Uhr mittags des auf die Beendigung nächstfolgenden Werktages zu räumen.
Bestimmungen über Kündigungen.
Siehe Jahrgang 1908 des Altonaer Adreßbuches und frühere.

Nachtrag: Verspätete Adressen für 1909.

- von Ahn, J. W., gr. Gärtnerst. 110, Leja-Stift
Äbers, Th., Kaufmann, Bärnerst. 31, P.
Albrecht, J., Locomotivbeizer, Bärnerst. 10 a, VI.
Altonaer Wachsbleich, G. m. b. H., Schügenstraße 1-10
Andersen, A. D., Händler, gr. Gärtnerst. 134, Postf. 4
- J., Cigarrenarb., Friedens-Allee 95, II.
Arlt, Ernst, Bote, Lohmühlenst. 73, II.
Arpe, Johs., Schulterblatt 25, Hth. 1.
Aronow, C. W., privat, Bahrenf. Steind. 158, III.
Au, Gust., Arb., Parallelst. 32, I.
Bartels, J., privat., Moonst. 34, I.
Bartram, Ida Frau, privat., Adolphst. 132, II.
Bauch, G. C. M., Briefträger, Holtenst. 184, IV.
Beder, C. Frau, privat., Am Brunnenhof 15, P.
Behmer & Co., Grabsteine, Fiebelst. neben 6
Behn, G., Cigarrentorier, Friedens-Allee 97, III.
Beinig, G., Privatier, Bleicherst. 42, P.
Behrens, M. A., Hebamme, Friedens-Allee 20, I.
- M. A., Friedens-Allee 99, IV.
- Wilh., Baunspector, Friedens-Allee 61, I.
Bende, Hans, R. fir. urant, Lohmühlenst. 24.
von Bergen, Rud., Heilender, Friedens-Allee 95, I.
Bernotat, G. W., Arb., Reuweg 103, IV.
Beuse, J., Arb., Friedens-Allee 95, P.
Blagu, C. W., Arb., gr. Brauerst. 32, P.
Blankenburg, A., Arb., Lerdienst. 8, P.
Blowermair, Th., Friedens-Allee 97, IV.
Blume, Fritz, Cöthmürode u. Düfen, gr. Bergst. 158 b
- J. W., Friedens-Allee 93, IV.
Blummann, G. W., Am Brunnenhof 9, II.
Bolt, G., Locomotivbeizer, Bahrenf. Steind. 61, IV.
Bornheim, G. W., Arb., Holtenst. 184, II.
Borstellmann, G. Frau, Arb., Bleicherst. 44, I.
Brand, Carl, Kaserne-Inspector, Victoriastraße, Kaserne I.
Brandt, Ad., Former, Adolphst. 162, I.
- J. Frau, privat., Alter Kreuzweg 33
- L. Kellner, Adolphst. 160, Postf. 2, II.
Brause, G. Arb., Postf. 7, II
Bräul, W., Fiedelweibel, Victoriastr. Kaserne II.
Braun, G. Arb., Brigittentst. Altona 7, IV.
- G. W., Arb., Lerdienst. 23, Terr. 1, P.
Breithaupt-Meyer, Frau, privat., Schillerst. 21-23
Brinkmann, G. W., Schutzwächter, Schulterblatt 12
Brodmann, J. Arb., Lerdienst. 65, Terr. E, I.
- W., Arb., gr. Gärtnerst. 130, P.
Brodmüller, G. Arb., Seckermannst. 31, II.
Bruders, G., Producten, gr. Gärtnerst. 58
Brüning, Fr., Schneider, Parallelst. 17, IV.
Brunn, P., Locomotivbeizer, Bahrenf. Steind. 89, III.
Bruns, J. Arb., Am Brunnenhof 3, P.
Brundert, E., Cigarrenarb., Schulterblatt 103, H. 7
Buehler, J. W., privat., Schulterblatt 15, III.
Buber, Chr., Pferdebltr., Nachholst. 15, I.
Bud, G., Cigarrenarb., Paulinen-Allee 24, Hth. 2, P.
Bud, J., Parfumschneid., Hamburgstr. 50, I.
Bücher, J. W., Schulm. H. Gärtnerst. 67, Terr. 3, P.
Büge, Ernst, Arb., Adolphst. 83, K.
Bühler, M. Arb., Schulterblatt 13, Postf. 28
Bühler, G. Arb., Reuweg 103, III.
Bühr, J., Arb., Lerdienst. 65, Terr. F, II.
Burgmeier, E. Fr., Arb., Adolphst. 144, H. 6, I.
Burkhardt, G., Musiker, Einsbüttelerst. 121, III.
Burlage, Fr., Friedensst. 74, IV.
Burmester, A. Frau, Hebamme, Clausst. 21
- D. Frau, Schneiderin, Langensfelderst. 3, III.
- J., Arb., Adolphst. 73
- Paul, Beamter, Bahrenf. Steind. 61, P.
Burmester, C., Rutscher, gr. Gärtnerst. 100, IV.
- G., Musiker, Adolphst. 122, II.
Busch, Wilh., Zugführer, Bahrenf. Steind. 61, III.
Busch, G. Arb., Einsbüttelerst. 32a, Hth. 1.
Butenob, G. Frau, Brotholz., Eulentst. 22, P.
Butterreit, C., Rutscher, Bleicherst. 85, I.
Carstens, J., Tischler, Am Brunnenhof 32, I.
- J., Arb., Schulterblatt 103, H. 12a, I.
Carstensen, D., in Fa. D. Carstensen & Co. in Hbg., Schanzentst. 5, II.
- G., Arb., Einsbüttelerst. 34, K.
Chalupa, Jean, Schneider, Lerdienst. 21, I.
Christensen, L. Arb., Parallelst. 32, IV.
Clausen, J., Buchhalter, Friedens-Allee 95, I.
Claus, Bernh., Rentner, Palmalle 54, I.
Cohrs, P. W., Arb., Lerdienst. 75, H. 4, I.
Daarshouwer, A. J. W., Geschäftsf. von Daarshouwer & van der Mandele, Cacao-Fmp. und Exp.-G. m. b. H. in Hbg., Gottorfst. 48
Dahlborg, M. Frau, Grilmo, Lohmühlenst. 106, K.
- W., Arb., Lohmühlenst. 106, K.
Dammann, A. Arb., Parallelst. 32, IV.
- G., Schiffszimmerer, Lerdienst. 6, II.
Dan, J. W., Schulterblatt 16, Postf. 13
- C., Rutscher, Bahrenf. Steind. 61, I.
Dells, A. Arb., Lerdienst. 65, Terr. A, II.
- Johs., Bäcker, Sommerhubertst. 4
Demmich, A. W., Arb., H. Gärtnerst. 61, P.
Denner, J., Eisenbahnsecretar, Arnoldst. 62, IV., ab 1. 4. 09: Präsident Strahnsst. 13, III.
Dersleben, G., Kaufmann, H. Gärtnerst. 79, II.
Diersen, A. Arb., Lerdienst. 65, Terr. A, II.
Dieckhoff, Fr., Maurer, Parallelst. 13, II.
Diekmann, J., Kaufmann, Kaiserst. 23, I.
Diekmann, D. Arb., gr. Gärtnerst. 71, II.
Diekhoff, G., Malerzöglinge, Parallelst. 24, III.
Diez, A. W., privat., Adolphst. 110, III.
Dieze, Ernst, Ingenieur, Cirrusst. 3, I.
Dirks, A. Fr., Arb., Adolphst. 144, H. 5, P.
Diselhorst, D. Fr., Kaserne, Bleicherst. 19, I.
Dittmann, Rich., Bahrenfelder Steinbamm 61, II.
Dittmer, Fr., Arb., Brigittentst. Altona 7, IV.
Dohm, E. G., A. b., Parallelst. 36, IV.
Domn, Oscar, Arb., Parallelst. 32, III.
Donath, A., Tischler, gr. Gärtnerst. 43, Terr. 2, P.
Doose, G. Arb., Am Brunnenhof 34, III.
Dols, Rich., Kellner, Lerdienst. 76, II.
Dreier, A., Tapptischler, gr. Gärtnerst. 48, Terr. A, P.
- G. J., Malzmischer, gr. Elbst. 46, II.
Dreihardt, G., Malzmischer, Friedens-Allee 99, II.
Drenthaus, P., Arb., Lerdienst. 11, I.
Driener, G. Arb., Lerdienst. 61, I.
Drube, G., Schlachter, gr. Gärtnerst. 48, I.
Dunckel, Fr., Kaufmann, Hagenlump 6, I.
Dunker, J., Sommerhubertst. 4
Dunne, Aug., Brotholz., Friedens-Allee 93
- G., Händler, gr. Gärtnerst. 51, H. 1a, I.
- G., Arb., Lerdienst. 65, Terr. B, III.
Egger, Ed., Kellner, Lerdienst. 16, III.
- Traugott, Schauermann, Lerdienst. 3, III.
Egger, Joh., Lerdienst. 65, Terr. E, P.
Richard Ehlers, Bau- u. Rugholz-Agentur, Sandstein Facaden, Al.-Gto. Alton. Pl. Nr. 1354, Palmalle 13
Ehmling, G., Arb., Lerdienst. 65, I.
Ehms, Ad., Auctionator und Taxator, gr. Johannisstraße 51
Ehlemann, G. Frau, Arb., Lerdienst. 31, Hth. II
Eidhoff, W., Arb., gr. Gärtnerst. 109, P.
Ehlers, G. Arb., Adolphst. 47, P.
Ehrlich, Chr. W., Brotholz., Friedensst. 74
Eisholz, G. Arb., Lerdienst. 51, H. 1, D.
Eisner, W., Beamter, Friedens-Allee 99
Engel, Fr., Arb., Adolphst. 95, Hth. P.
Erbe, M. Arb., gr. Gärtnerst. 22, II.
Erbilow, A. W., Kellner, Adolphst. 75, I.
Erdner, Fiedelweibel, Victoriastr. Kaserne II.
Fallenhagen, Chr., Schreiber, gr. Elbst. 66, II.
Feldmann, R., Buchbinder, Paulinen-Allee 24, II.
Feld, A. Arb., Schanzentst. 1, II.
Fid, John, Wijnhandl. 35 a, II.
- W., Arb., Lerdienst. 65, Terr. E, II.
Fied, G. Arb., Parallelst. 13, III.
Fiebel, S., Kaufmann, Juliusst. 25, II.
Fischer, P., Gütervorsteher, Bahrenf. Steind. 63, I.
Fischer, Jul., Cigarren, Parallelst. 17, P.
v. Fischer, Leutnant, Victoriastr. Kaserne I.
Frahm, G. Arb., gr. Welterst. 37, II.
Frank, Julius, Möbel, Dellers Allee 21
- J. A., privat., Waterloost. 7, P.
Frei, J., Maurer, Bleicherst. 16, I.
Freimuth, W., Händler, Parallelst. 12, P.
Frid, Max, Semann, Bleicherst. 15, Terr. 3, P.
Friedrich, W., Fiedelweibel, Victoriastr. Kaserne II.
Fuchs, J., Wijnhandl. 35, P.
Funt, Alex. Arb., Friedens-Allee 99, I.
Furd, P., Musiker, Friedensst. 74, I.
Gachtgens, Dr., Oberlehrer, Hagenlump 2, II.
Gäffe, J., Monteur, Bahrenf. Steindamm 91, II.
Gand, Otto, Arb., Dthm. Kirchweg 124, H. 3
Gebel, J., Arb., Moorwiese 70, III.
Geberl, Fr., Mechaniker, Paulinen-Allee 22, IV.
Geerth, G., Former, Widesst. 70, P.
Geherl, W. W., privat., Kreuzweg 103, II.
Gentes, Joh., Bahrenf. Steinbamm 63, P.
Gerhardt, G., Wagnenwärter, Bahrenf. Steind. 61, IV.
Giese, G., Schuhfabrik, Linderst. 56 u. Schauenburgerst. 4, Wohn.: Schauenburgerst. 141, P.
- G., Grünmaaren, Friedensst. 70
Glückstadt, G. G., Schuhmacher, Friedens-Allee 3, II.
Göhmann, Ernst, Arb., Nachholst. 9, H. 3, II.
Goeres, J., Beamter, Bahrenf. Steinbamm 67, III.
Gödtliche, G., Lehrer, Friedens-Allee 72, II.
Gödderßen, G., Lehrer, Friedens-Allee 72, II.
Goldsmidgen, A., Straßbahnh., Widesst. 62, P.
Goldmann, Joh., Agentur u. Commission, Juliusstraße 36, I.
Gorges, Artur, Arb., Seckermannst. 34
Gräbe, E. W., privat., Beim grünen Jäger 2, I.
Gramberg, W. Th., Maurermeister, Wijnhandl. 35, I.
Grashorn, B., Tischler, Widesst. 56, II.
Grensdörfer, Otto, gr. Brunnenst. 135, II.